

Amtsblatt der Europäischen Union

C 361



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
20. September 2022

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 23. bis 24. März 2022

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 24. März 2022

2022/C 361/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine (2022/2593(RSP))	2
2022/C 361/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Thema „MFR 2021–2027: Bekämpfung von oligarchischen Strukturen, Schutz der EU-Mittel vor Betrug und Interessenkonflikten“ (2020/2126(INI))	15

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Donnerstag, 24. März 2022

2022/C 361/03	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Włodzimierz Cimoszewicz (2021/2256(IMM))	26
---------------	--	----

DE

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Donnerstag, 24. März 2022

2022/C 361/05

P9_TA(2022)0083

Flüchtlinge in Europa: CARE ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (COM(2022)0109 — C9-0057/2022 — 2022/0075(COD))

P9_TC1-COD(2022)0075

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) 30

2022/C 361/06

P9_TA(2022)0084

Mehr Flexibilität bei der Verwendung der Mittel gemäß den AMIF-Verordnungen angesichts des Krieges in der Ukraine ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (COM(2022)0112 — C9-0056/2022 — 2022/0077(COD))

P9_TC1-COD(2022)0077

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 31

2022/C 361/07

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden (07202/2022 — C9-0120/2022 — 2022/0087(NLE)) 32

2022/C 361/08	<p>P9_TA(2022)0088</p> <p>Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM(2020)0594 — C9-0305/2020 — 2020/0267(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2020)0267</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU</p>	33
2022/C 361/09	<p>P9_TA(2022)0089</p> <p>Roamingverordnung (Neufassung) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (COM(2021)0085 — C9-0085/2021 — 2021/0045(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2021)0045</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)</p>	34
2022/C 361/10	<p>P9_TA(2022)0090</p> <p>Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (COM(2022)0004 — C9-0007/2022 — 2021/0438(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2021)0438</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau</p>	36
2022/C 361/11	<p>P9_TA(2022)0091</p> <p>EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2020)0712 — C9-0389/2020 — 2020/0345(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2020)0345</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726</p>	37

2022/C 361/12	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Italien (14836/2021 — C9-0002/2022 — 2021/0806(CNS))	38
2022/C 361/13	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in Italien (14837/2021 — C9-0003/2022 — 2021/0807(CNS))	39
2022/C 361/14	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Italien (14838/2021 — C9-0004/2022 — 2021/0808(CNS))	40
2022/C 361/15	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Griechenland (14839/2021 — C9-0005/2022 — 2021/0809(CNS))	41
2022/C 361/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (13448/2018 — C9-0416/2021 — 2018/0084(NLE))	42
2022/C 361/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (13445/2018 — C9-0415/2021 — 2018/0086(NLE))	43
2022/C 361/18	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2021/007 FR/Selecta (COM(2022)0035 — C9-0036/2022 — 2022/0023(BUD))	44

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 23. bis 24. März 2022

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 24. März 2022

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0099

Das Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine (2022/2593(RSP))

(2022/C 361/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zu Russland und zur Ukraine,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Führung des Europäischen Parlaments zur Ukraine vom 16. und 24. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der EU vom 24. Februar 2022 zur Invasion der Ukraine durch Streitkräfte der Russischen Föderation,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Kommission vom 24. Februar 2022 zur beispiellosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die aktuellen Erklärungen des Präsidenten der Ukraine und der Präsidentin der Kommission zur Lage in der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Erklärung der G7 vom 24. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Februar 2022,
- unter Hinweis auf Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat vom 10. März 2022 zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Treffens der Agrarminister der G7 vom 11. März 2022 zur Invasion der Ukraine durch Streitkräfte der Russischen Föderation,
- unter Hinweis auf die auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU am 10./11. März 2022 abgegebene Erklärung von Versailles,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0052.

Donnerstag, 24. März 2022

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2021 über den Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten (COM(2021)0689),
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts alle Staaten souveräne Gleichheit genießen und in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 grundlos und ohne Rechtfertigung in die Ukraine einmarschiert ist;
- C. in der Erwägung, dass die Lebensmittelerzeugung und der Zugang zu Lebensmitteln nicht als geopolitische Waffe benutzt werden sollten;
- D. in der Erwägung, dass der Rat eine erste Reihe von Sanktionen gegen Russland angenommen hat, darunter gezielte Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen und Handelsbeschränkungen, und dass er in enger Abstimmung mit den transatlantischen Verbündeten und anderen gleich gesinnten internationalen Partnern weitere Sanktionen vorbereitet;
- E. in der Erwägung, dass diese Situation und die gegen Russland verhängten rechtmäßigen Sanktionen zusätzlich zu der COVID-19-Krise und den jüngsten beträchtlichen Preissteigerungen bei Betriebsmitteln eine erhebliche kumulative Unterbrechung der weltweiten Agrar-, Fischerei- und Aquakulturmärkte zur Folge haben, insbesondere im Hinblick auf die Getreide- und Pflanzenölmärkte, da auf die Ukraine und Russland im weltweiten Handel etwa 30 % des Weizens, 32 % der Gerste, 17 % des Maises, über 50 % des Sonnenblumenkernöls und 20 % der Sonnenblumenkerne entfallen, sowie im Hinblick auf den Zugang zu Düngemitteln und den für die Düngemittelproduktion erforderlichen Betriebsmitteln;
- F. in der Erwägung, dass die Häfen am Schwarzen Meer zu der beschädigten zivilen Infrastruktur gehören, was zu einer vollständigen Blockade des Handels auf dem Seeweg führt, einschließlich einer Verhinderung der Ausfuhr lebensnotwendiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse in verschiedene Regionen, darunter die EU;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten infolge von Russlands Annexion der Krim und der anschließenden Sanktionen verschiedene Maßnahmen ergriffen haben, um den negativen Auswirkungen auf die Agrar-, Fischerei und Aquakulturmärkte der EU entgegenzuwirken;
- H. in der Erwägung, dass der Bodenkrieg in der Ukraine die innerstaatliche Verbringung von Waren, insbesondere von Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verhindert und dazu geführt hat, dass das Pressen von Ölsaaten ausgesetzt wurde und für einige Kulturpflanzen Anforderungen mit Blick auf Ausfuhr genehmigungen eingeführt wurden, was zu einer gravierenden Nahrungsmittelknappheit in der Ukraine und zu einem Mangel an Beständen für die Ausfuhr in andere Länder sowie in der Folge zu einem unmittelbaren Risiko geopolitischer Instabilität führt;
- I. in der Erwägung, dass im Rahmen des Konflikts kritische landwirtschaftliche Infrastruktur, darunter Transport- und Lagerinfrastruktur, ins Visier genommen wurde, was erhebliche regionale Auswirkungen hat; in der Erwägung, dass aufgrund der Bombardements, des Beschusses und der Verwendung von Streubomben in Kriegssituationen landwirtschaftliche Flächen geschädigt werden und Menschen, die zurückkehren wollen, um diese Flächen zu bewirtschaften, verstümmelt werden, was dazu führt, dass die Flächen jahrelang nicht genutzt werden können, solange Minen geräumt und Kampfmittel aufgespürt und entschärft oder zerstört werden;
- J. in der Erwägung, dass die Ernte in der Ukraine 2022 ausfällt, da Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitskräfte geflohen sind, um dem Tod zu entgehen, oder ihr Land verteidigen und die landwirtschaftlichen Betriebe zu stark geschädigt sind, als dass die diesjährige Erzeugung wie gewohnt erfolgen könnte;
- K. in der Erwägung, dass die folgenden Anteile am Weltmarkt auf die Ukraine entfallen: 11 % des Weizens, 16 % der Gerste, 15 % des Maises, 16 % des Rapses, 50 % des Sonnenblumenöls, 9 % des Handels mit Sonnenblumenkernen und 61 % des Sonnenblumenkuchens; in der Erwägung, dass die folgenden entsprechenden Anteile auf Russland entfallen: 20 % (Weizen), 16 % (Gerste), 2 % (Mais), 3 % (Raps) und 20 % (Sonnenblumenkuchen);

Donnerstag, 24. März 2022

- L. in der Erwägung, dass die Ukraine inzwischen für die EU ein wichtiger Lieferant ist, zumal sie der Hauptlieferant für Mais (im Durchschnitt 9,2 Megatonnen bzw. 57 % der Lieferungen), Raps (2 Megatonnen bzw. 42 % der europäischen Einfuhren nach Volumen), Sonnenblumenkerne (0,1 Megatonnen bzw. 15 %) und Sonnenblumenkuchen (1,3 Megatonnen bzw. 47 % der Einfuhren) ist und in geringerem Maße auch Weizen (1 Megatonne bzw. 30 % der Einfuhren) liefert; in der Erwägung, dass Russland für die EU ebenfalls — wenn auch in geringerem Maße — ein wichtiger Lieferant von Weizen (0,5 Megatonnen bzw. 11 %) ist, jedoch hauptsächlich von Rapskuchen (0,2 Megatonnen bzw. 50 %), Sonnenblumenkuchen (0,9 Megatonnen bzw. 34 %) und Sonnenblumenkernen (0,3 Megatonnen bzw. 35 %);
- M. in der Erwägung, dass die Preise auf den globalen Agrarmärkten bereits vor der russischen Invasion der Ukraine gestiegen waren, was teilweise auf die Klimaauswirkungen und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass steigende Energiepreise in Europa erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Fischerei und die Aquakultur haben, da die Düngemittelpreise und die Energiekosten für Landwirte steigen;
- N. in der Erwägung, dass die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Weltmarkt seit Beginn des Konflikts stark (je nach Erzeugnis um zwischen 5 % und 10 %) gestiegen sind und sich damit den Preisen des Wirtschaftsjahres 2007–2008 angenähert haben;
- O. in der Erwägung, dass die weltweite Versorgungslücke, die sich aus einem plötzlichen drastischen Rückgang der Ausfuhren der beiden Länder von Getreide und Sonnenblumensaat ergeben würde, Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zufolge die internationalen Preise für Lebens- und Futtermittel deutlich über die ohnehin gestiegenen Werte klettern lassen könnte;
- P. in der Erwägung, dass die EU Weizen nicht nur ein-, sondern auch ausführt, und zwar insbesondere in die Länder des Nahen Ostens und Nordafrikas, die jährlich etwa 6 Millionen Tonnen Weizen aus der EU erhalten; in der Erwägung, dass diese Länder zunächst auf Russland und die Ukraine und dann auf die EU angewiesen sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unter anderem die Bereitstellung von Lebensmitteln mit hohem Nährwert im Binnenmarkt, die Reduzierung der Abhängigkeit des Binnenmarktes von Lebensmittelimporten und die Sicherstellung angemessener Lebensmittelpreise für die Verbraucher beinhalten; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und nun der russische Einmarsch in die Ukraine einmal mehr gezeigt haben, dass die EU ihre Ernährungssicherheit stärken und ihre Abhängigkeit von Einfuhren aus einem einzigen oder zu wenigen ausführenden Ländern außerhalb der EU reduzieren muss;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission am 9. März 2022 eine erste Sitzung des neu errichteten Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (European food security crisis preparedness and response mechanism, EFSCM) abgehalten hat, um Fragen der Ernährungssicherheit, der Auswirkungen der gestiegenen Energie- und Betriebsmittelpreise und der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine zu erörtern; in der Erwägung, dass dieser Mechanismus darauf abzielt, die Krisenvorsorge zu erhöhen, indem die Koordinierung verbessert wird und ein Austausch über bewährte Verfahren stattfindet;
- S. in der Erwägung, dass die EU in hohem Maße von fossilen Brennstoffen aus Russland abhängig ist; in der Erwägung, dass etwa 90 % des in der EU verbrauchten Gases eingeführt werden und dass im Jahr 2021 insgesamt 45 % dieser Einfuhren auf verschiedenen Ebenen von Russland an die EU-Mitgliedstaaten erbracht wurden; in der Erwägung, dass Russland mit 27 % auch Europas größter Öllieferant was und damit mehr als das Dreifache des nächstgrößten Öllieferanten (Norwegen) erbrachte; in der Erwägung, dass sich diese externe Abhängigkeit von Energie unmittelbar auf die landwirtschaftliche Erzeugung auswirkt;
- T. in der Erwägung, dass die Energie-, Betriebsmittel- und Lebensmittelpreise aufgrund des Konflikts steigen, was bedeutet, dass immer mehr Menschen von Armut bedroht sein werden (zusätzlich zu den 97 Millionen derzeit von Armut bedrohten Menschen); in der Erwägung, dass daher soziale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Erzeugern und Verbrauchern zu helfen, diese Auswirkungen zu bewältigen;
- U. in der Erwägung, dass der Begriff der Ernährungssicherheit nicht auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln beschränkt ist, sondern nach Aussagen der FAO auch das Recht auf Nahrung und den Zugang zu gesunder Ernährung für alle umfasst;
- V. in der Erwägung, dass sich die ohnehin schwerwiegende Situation, die durch COVID-19, die außergewöhnlichen Dürren im Süden der EU, den Klimawandel und den Verlust an biologischer Vielfalt verursacht wurde, durch die Auswirkungen des grundlosen und nicht zu rechtfertigenden russischen Angriffskriegs auf die Ernährungssicherheit weiter verschärft hat; in der Erwägung, dass diese Krise sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf den Lebensmittelsektor für Agrar- und Aquakulturerzeugnisse hat;

Donnerstag, 24. März 2022

- W. in der Erwägung, dass die EU nicht nur in strategischen Bereichen wie Verteidigung oder Energieversorgung unabhängiger werden, sondern auch in der Lage sein muss, die Ernährungssicherheit jederzeit sicherzustellen, indem sie ihre Widerstandsfähigkeit in den Bereichen, in denen die EU in hohem Maße auf Einfuhren angewiesen ist, ausweitet; in der Erwägung, dass die Ukraine-Krise einmal mehr verdeutlicht, dass Ernährungssicherheit nicht als selbstverständlich angesehen werden darf; in der Erwägung, dass die europäische Lebensmittelerzeugung als strategischer Bereich betrachtet werden sollte;
- X. in der Erwägung, dass die EU auf den Grundsätzen der Solidarität gründet und dass die Schwächsten am stärksten unter den Konsequenzen zu leiden haben werden, wenn die EU jetzt nicht handelt;
- Y. in der Erwägung, dass diese Krise sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf den Lebensmittelsektor für Agrar- und Aquakulturerzeugnisse zeitigt, wobei die direkten Auswirkungen mit der Unterbrechung des Handels mit Russland und der Ukraine und die indirekten Auswirkungen mit der Volatilität der Preise und der Produktionskosten zusammenhängen;
- Z. in der Erwägung, dass sich der höhere Preis von Energie, Brennstoff, Düngemitteln, Rohstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen in hohem Maße im Lebensmittelsektor für Agrar- und Aquakulturerzeugnisse niederschlägt und zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten führt, der die Produktionskontinuität gefährdet und Unterbrechungen in der Lieferkette nach sich ziehen kann;
- AA. in der Erwägung, dass Russland im Hinblick auf den Wert der Agrar- und Lebensmittelausfuhren aus der EU der sechstgrößte Handelspartner der EU ist^(?); in der Erwägung, dass aufgrund der Handelsstörungen und verhängten Sanktionen Abhilfemaßnahmen erforderlich sein werden, insbesondere die Schaffung von alternativen Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse der EU;
- AB. in der Erwägung, dass Nahrungsmittelkrisen durch Spekulationen mit Nahrungsmitteln ausgelöst werden können;
- AC. in der Erwägung, dass Russland ein führender Exporteur von synthetischen Stickstoffdüngern und deren Bestandteilen ist und dass Belarus ein bedeutender Exporteur von Düngemitteln auf Kalibasis ist; in der Erwägung, dass die Preise für Stickstoffdünger stark von den Erdgaspreisen abhängen, einem Produkt, bei dem Russland eine bedeutende Marktposition innehat; in der Erwägung, dass Russland am 4. März 2022 infolge seines Einmarschs in die Ukraine eine Aussetzung seiner Ausfuhren von Mineraldüngern angekündigt hat;
- AD. in der Erwägung, dass angesichts des Umstands, dass die Düngemittelpreise im vergangenen Jahr um 142 % gestiegen sind und Energie und Düngemittel 20 % der Produktionskosten der Landwirte ausmachen, neben der starken Abhängigkeit der EU von Düngemiteleinfuhren aus Russland auch die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Energieträger für die Düngemittelproduktion und von Pottasche aus Belarus zu einer erheblichen Unterbrechung der Versorgung führen wird^(?); in der Erwägung, dass Gas 60 % bis 80 % der Produktionskosten für wichtige Stickstoffdüngemittel ausmacht⁽⁴⁾; in der Erwägung, dass die hohen Gaspreise bereits zu einer vorübergehenden Schließung einiger Einrichtungen in der Düngemittelindustrie geführt haben; in der Erwägung, dass bereits Fälle aufgetreten sind, in denen Düngemittelproduzenten aufgrund fehlender Rohstoffe Aufträge von Landwirten abgelehnt haben;
- AE. in der Erwägung, dass es viele Düngemittel aus organischen Nährstoffquellen gibt, die derzeit noch nicht als Ersatz für chemische Düngemittel verwendet werden; in der Erwägung, dass mit deren vermehrter Verwendung die Abhängigkeit der EU von chemischen Düngemitteln reduziert und gleichzeitig die entsprechenden Ziele des Grünen Deals erreicht werden könnten; in der Erwägung, dass insbesondere der Rückgriff auf verarbeitete Gülle, Bio-Holzkohle und Insektenkot die Düngemittelkosten für Landwirte senken könnte;
- AF. in der Erwägung, dass die Kraftstoffpreise in der EU erheblich gestiegen sind und in vielen Mitgliedstaaten ein historisches Hoch erreicht haben; in der Erwägung, dass die Fortsetzung diesesurses die wirtschaftliche Situation für Landwirte und Fischer untragbar machen wird, da etwa Fischereifahrzeuge nicht mehr in See stechen und mehr einbringen können als die Kosten für den Fischereibetrieb;
- AG. in der Erwägung, dass die Fischerei-, Aquakultur- und Verarbeitungsindustrien der EU qualitativ hochwertige Fischereierzeugnisse liefern und somit eine wichtige Rolle in der Sicherstellung der globalen Ernährungssicherheit spielen; in der Erwägung, dass die Fischerei seit langer Zeit dazu beiträgt, die europäischen Verbraucher mit hochwertigen Erzeugnissen zu versorgen, die hohen Normen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und ernährungsphysiologisches Wohlergehen entsprechen, und dass sie inzwischen in Bezug auf Nachhaltigkeit weltweit führend ist;

^(?) Europäische Kommission, Agri-Food Trade Statistical Factsheet: European Union–Russia, 2021.

^(?) Eurostat Preisindex landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Q3 2020 bis Q3 2021).

⁽⁴⁾ Fertilizers Europe, Policy Priorities– Industry competitiveness — Energy cost, *Fertilizers Europe*, abgerufen am 16. März 2022.

Donnerstag, 24. März 2022

- AH. in der Erwägung, dass das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarkts eine Voraussetzung für die Sicherstellung der Ernährungssicherheit ist; in der Erwägung, dass die ungarische Regierung vor Kurzem beschlossen hat, aufgrund des russischen Einmarschs in die Ukraine alle Getreideausfuhren zu untersagen, was sowohl gegen die Verpflichtungen des Landes gemäß den Verträgen als auch gegen die Solidarität innerhalb der EU verstößt;
- AI. in der Erwägung, dass die Auswirkungen auf die Lebensmittelpreise für die Verbraucher vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden müssen, zumal diese bereits vor Kriegsbeginn zu Preiserhöhungen beigetragen hat; in der Erwägung, dass die Lebensmittelpreise in der EU im Januar 2022 4,7 % höher waren als im selben Monat des Vorjahres⁽⁵⁾; in der Erwägung, dass die Preiserhöhungen von Lebensmitteln in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere in Zentral- und Osteuropäischen Ländern, noch stärker ausgefallen sind;
- AJ. in der Erwägung, dass die Erschöpfung der Tierfutterbestände für viele Zuchtbetriebe schwerwiegende Folgen haben wird; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten signalisiert haben, dass die Gefahr besteht, dass ihre Futtermittelvorräte bis Ostern aufgebraucht sein werden, wenn sich die derzeitigen Entwicklungen fortsetzen;
- AK. in der Erwägung, dass es wichtige Synergien gibt, die über die derzeitige Krise hinaus erreicht und erhalten werden müssen, wie etwa nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, die die Bodenqualität steigern und dadurch die Produktivität und andere Ökosystemfunktionen und -dienstleistungen, einschließlich der Kohlenstoffbindung und der Regulierung der Wasserqualität, verbessern; in der Erwägung, dass die Art und Weise, wie in der EU Lebensmittel, Getränke und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse erzeugt und konsumiert werden, mit den politischen Maßnahmen und den Verpflichtungen der EU, einschließlich der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris, im Einklang stehen sollte, damit für ein solides Gleichgewicht zwischen den drei Säulen der Nachhaltigkeit gesorgt ist;
- AL. in der Erwägung, dass das Problem der Lebensmittelverschwendung auf allen Stufen der Lieferkette kurzfristig angegangen werden muss, um den Druck auf die Lebensmittelversorgung in Europa zu verringern, sowie Maßnahmen zur Beseitigung unnötiger rechtlicher Hindernisse, die der Aufbereitung von Abfällen zu biologischen/ökologischen Düngemitteln entgegenstehen, zumal in der EU jährlich 88 Millionen Tonnen Lebensmittel verschwendet werden, was mit Kosten von schätzungsweise 143 Mrd. EUR einhergeht; in der Erwägung, dass sich die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung durch Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der EU, die Lebensmittelverschwendung bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % gegenüber den Bezugswerten von 2014 zu verringern, unmittelbar positiv auf die Ernährungssicherheit in der EU auswirken würde;
1. verurteilt aufs Schärfste den rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und ihren Einmarsch in das Land sowie die Beteiligung von Belarus an diesem Angriffskrieg; fordert die Russische Föderation auf, unverzüglich alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine einzustellen, alle militärischen und paramilitärischen Kräfte aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine bedingungslos abziehen und sämtliche militärische Ausrüstung bedingungslos daraus zu entfernen, die humanitären Korridore nicht länger zu blockieren und die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, um den Frieden wiederherzustellen und dadurch dafür zu sorgen, dass unter sicheren Bedingungen mit dem Wiederaufbau der lebensnotwendigen Wirtschafts-, Sozial-, Gesundheits- und Lebensmittelsysteme begonnen werden kann;
 2. bekundet seine ungeteilte Solidarität mit dem ukrainischen Volk, bedauert zutiefst die tragischen Verluste von Menschenleben und das menschliche Leid, die durch die Aggression Russlands verursacht werden, und betont, dass Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastruktur sowie wahllose Angriffe nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind;
 3. begrüßt, dass der Rat prompt Sanktionen mit dem Ziel erlassen hat, die Russische Föderation dazu zu bringen, ihre Angriffe auf die Ukraine einzustellen; besteht jedoch angesichts der jüngsten Aggressionen, einschließlich der Angriffe auf Wohngebiete und die zivile Infrastruktur, darauf, dass zusätzliche harte Sanktionen verhängt werden;
 4. fordert die Russische Föderation auf, den Beschuss von Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, Theatern, Altenheimen und anderer ziviler Infrastruktur unverzüglich einzustellen; verurteilt solche Handlungen auf das Schärfste und betont, dass ohne ein Ende der willkürlichen Angriffe das normale Leben nicht wiederaufgebaut und die Lebensmittelerzeugung in der gesamten Ukraine und auf ihren landwirtschaftlichen Flächen sowie in ihren Fischereiwirtschaftsgebieten nicht wieder aufgenommen werden kann und dass keine Normalität bei den Strömen von Lebensmitteln, Erzeugnissen und Betriebsmitteln einkehren kann, die in der landwirtschaftlichen Fischerei, in der Aquakultur sowie für die Lebensmittelerzeugung über Grenzen hinweg unerlässlich sind, wodurch die Transportprobleme im Zusammenhang mit Lebensmittelausfuhren und der Warenproduktion nicht bewältigt werden können;

⁽⁵⁾ Eurostat, Instrument zum Monitoring der Lebensmittelpreise, 2022.

Donnerstag, 24. März 2022

5. betont, dass die Wiederherstellung der Stabilität in der Ukraine sehr wichtig ist, damit der Landwirtschaftssektor des Landes sich erholen und die Ernährungssicherheit des Landes sichergestellt werden kann; fordert die EU auf, jede Anstrengung zu unternehmen, um wenn möglich die landwirtschaftliche Erzeugung der Ukraine durch die Bereitstellung von fehlendem Saatgut, fehlendem Brennstoff und fehlenden Düngemitteln zu unterstützen;
6. fordert, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die bevorstehende Aussaat- und Produktionssaison in der Ukraine in jeder möglichen Weise zu sichern; weist darauf hin, dass humanitäre Hilfe benötigt wird, um unmittelbare, lebensbedrohliche Situationen wie die, mit der die Ukraine gegenwärtig konfrontiert ist, zu bewältigen;
7. weist erneut darauf hin, dass einige ukrainische Häfen im Schwarzen Meer geschlossen wurden und dadurch der internationale Lebensmittelhandel gestört wird, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den sicheren Transport sowie Lebensmittelkorridore in die und aus der Ukraine über alternative Häfen sowie über den Schienen- und Straßenverkehr zu ermöglichen;
8. hebt hervor, dass die Länder in der Nähe des Konfliktgebiets, die Länder mit einer empfindlichen, sich entwickelnden Wirtschaft und die Länder, die den Großteil der ukrainischen Flüchtlinge aufnehmen, am meisten von dem Krieg in der Ukraine betroffen sein werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Länder zu unterstützen und die Verfügbarkeit einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen;
9. erklärt sich besorgt über die Auswirkungen der derzeitigen Störung der Agrar-, Fischerei- und Aquakulturprozesse auf die Ernährungssicherheit der Menschen in der Ukraine und fordert die Kommission und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ein robustes, langfristiges humanitäres Nahrungsmittelhilfeprogramm zu koordinieren und es allen betroffenen Regionen und Städten zur Verfügung zu stellen, und hierzu alle zur Verfügung stehenden Foren, wie den Ausschuss für Welternährungssicherheit, in Anspruch zu nehmen, um das Ausbleiben der ukrainischen Lebensmittelproduktion und die Unterbrechung der Lebensmittelkette auszugleichen;
10. fordert eine sofortige und koordinierte Reaktion und den Einsatz des Katastrophenschutzverfahrens der Union, um der Ukraine größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere in Form von humanitärer Hilfe und Nahrungsmittelhilfe, sowie durch die Bereitstellung sicherer humanitärer Korridore der EU und das Angebot von Nahrungsmitteln und Unterkünften für alle Menschen, die aus dem Land fliehen; hebt hervor, dass sich die finanzielle humanitäre Unterstützung der EU bisher auf schätzungsweise 500 Mio. EUR beläuft, dass aber weitere Unterstützung erforderlich ist; betont insbesondere, dass die EU der ukrainischen Bevölkerung humanitäre Hilfe leisten sollte, um die kurzfristige Nahrungsmittelsicherheit in der Ukraine zu gewährleisten, sowie auch allen Geflüchteten in der EU im Rahmen der Kohäsionspolitik durch die Maßnahmen für Geflüchtete in Europa und die Wiederaufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas sowie durch einen Beitrag zum Krisenreaktionsplan der FAO für die Ukraine, indem sie ihre finanzielle Unterstützung aufstockt; betont, dass zusätzliche Finanzmittel gefunden werden müssen, da die Mittel der Kohäsionspolitik eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer harmonisierten Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten spielen; fordert die EU auf, sich mit den UN-Organisationen und allen Partnern vor Ort abzustimmen, um den vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen dringende Nahrungsmittel- und Lebensunterhaltshilfe zu leisten;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Beiträge zum Welternährungsprogramm zu erhöhen, indem sie die im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehene Solidaritäts- und Soforthilfereserve nutzen; stellt fest, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten 465 Mio. EUR pro Jahr bzw. 1,47 Mrd. EUR pro Jahr für das Welternährungsprogramm bereitstellen; stellt ferner fest, dass die Solidaritäts- und Soforthilfereserve 1,2 Mrd. EUR beträgt, von denen bis zu 35 % (420 Mio. EUR) für Nicht-EU-Länder verwendet werden können; unterstreicht, dass der im Rahmen der Solidaritäts- und Soforthilfereserve verfügbare Betrag möglicherweise nicht ausreicht und dass zusätzliche Haushaltsflexibilität erforderlich sein könnte;
12. betont, dass der derzeitige Konflikt in der Ukraine ein Schlaglicht auf die Schwachstellen des globalen Nahrungsmittelsystems wirft; fordert die EU daher auf, das Recht der Entwicklungsländer auf Nahrungsmittelsicherheit als Mittel zur Erreichung von Ernährungssicherheit, zur Armutsbekämpfung, zur Schaffung von inklusiven, nachhaltigen und fairen globalen Lieferketten sowie lokalen und regionalen Märkten zu schützen, indem sie landwirtschaftlichen Familienbetrieben besondere Aufmerksamkeit widmet, mit dem Ziel, die Versorgung mit erschwinglichen und zugänglichen Lebensmitteln sicherzustellen;
13. ist der Ansicht, dass die EU und andere internationale Organisationen künstlich überhöhte Preise nicht tolerieren dürfen und Maßnahmen ergreifen müssen, um spekulativem Verhalten, durch das die Ernährungssicherheit für gefährdete Länder und Bevölkerungsgruppen oder ihr Zugang zu Lebensmitteln gefährdet wird, vorzubeugen, indem sie die Märkte mit Auswirkungen auf das Lebensmittelsystem, einschließlich Terminmärkten, überwachen, um für vollständige Transparenz zu sorgen, und indem sie zuverlässige Daten und Informationen über Entwicklungen auf dem globalen Lebensmittelmarkt bereitstellen;

Donnerstag, 24. März 2022

14. fordert die Kommission auf, Mittel und Wege zu ermitteln und zu erleichtern, mit denen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der russischen Invasion, nicht zuletzt in den Bereichen der landwirtschaftlichen Fischerei und der Aquakulturproduktion, bewältigt werden können, um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, indem die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Agrar-, Fischerei- und Aquakulturunternehmen der EU durch unterstützende Maßnahmen zu schützen, um sowohl Rechtssicherheit als auch mehr Garantien für die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion der europäischen Landwirte und Fischer zu schaffen;

15. fordert die Kommission und den Rat auf, mit den Partnern der EU im Nahen Osten und Nordafrika zusammenzuarbeiten, um die Ernährungssicherheit anzugehen; ist der Ansicht, dass die EU bereit sein sollte, diese Partner bei der Organisation einer Dringlichkeitskonferenz zur Ernährungssicherheit, die unter ihrer Leitung stattfinden soll, zu unterstützen, um die kurzfristige Lücke bei der Nahrungsmittelversorgung und das mittelfristige Problem der Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft in der Region anzugehen;

16. stellt fest, dass durch diese Angriffe in Verbindung mit der Unterbrechung des Handels aus Kriegsgründen verhindert wird, dass wesentliche Ressourcen — von Energie und Düngemitteln bis hin zu unentbehrlichen Chemikalien und landwirtschaftlichen Erzeugnissen — in die EU gelangen; hebt hervor, dass die europäischen Bürger, Lebensmittelhersteller und Verbraucher daher bereit sind, die Last des Krieges solidarisch mit den heldenhaften Menschen in der Ukraine zu teilen;

17. weist darauf hin, dass die EU der weltweit größte Importeur und Exporteur von Agrarlebensmitteln und Lebensmitteln aus aquatischen Ressourcen ist; weist darauf hin, dass die EU Maßnahmen ergreifen sollte, um die Abhängigkeit von Energie, Primärgütern, Chemikalien und chemischen Erzeugnissen aus Drittländern zu verringern, um die langfristige Widerstandsfähigkeit ihrer Lebensmittelsysteme für Agrar- und Aquakulturerzeugnisse zu erhöhen sowie Technologien und Verfahren zur Minderung dieser Abhängigkeit unterstützen sollte; betont, dass kurz- und mittelfristige Lösungen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit die Diversifizierung der Lieferungen aus Drittländern beinhalten, und fordert die Kommission auf, mögliche Versorgungsquellen zu prüfen, die den internationalen Nachhaltigkeitsstandards der EU entsprechen, und entweder neue bilaterale Abkommen abzuschließen oder die bestehenden Abkommen zu stärken;

18. fordert die Kommission auf, mögliche Gegensanktionen Russlands, die sich wie die 2014 verhängten Sanktionen auf den Lebensmittelsektor für Agrar- und Aquakulturerzeugnisse auswirken könnten, zu antizipieren und neue Märkte zu ermitteln und zu öffnen, um die Lebensmittelausfuhren umzulenken;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die landwirtschaftlichen und aquatischen Lebensmittelmärkte genau zu überwachen und dabei vor allem auf Preisspekulationen zu achten und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen; fordert insbesondere monatliche Marktanalysen des Zustands der Agrar-, Fischerei- und Aquakulturmärkte nach Sektoren, die Preise, Mengen und Lieferketten abdecken; begrüßt es, dass die Kommission den neu geschaffenen ständigen Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (European Food Security Crisis preparedness and response Mechanism, EFSCM) zur Anwendung bringt, in dessen Rahmen Sachverständige dieser Sektoren, und zwar sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem Privatsektor, zusammentreten; fordert die Kommission allerdings auf, dem Parlament den Inhalt dieser Erörterungen mitzuteilen, damit es von allen Informationen profitieren kann, die für die Bewältigung der Krise erforderlich sind;

20. bekräftigt seine früheren Forderungen danach, die Abhängigkeit im Energiebereich, insbesondere die Abhängigkeit von Gas, Öl und Kohle aus Russland, deutlich zu verringern, unter anderem durch die Diversifizierung der Energiequellen, die Steigerung der Energieeffizienz und die Beschleunigung der Energiewende; betont, dass die Sanktionen spezifische Auswirkungen auf europäische Haushalte im Zusammenhang mit Lebensmittelpreisen und den Energiekosten haben können und dass von ihnen nicht erwartet werden sollte, dass sie den Preis dieser Krise ohne Unterstützung bezahlen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Pläne und Unterstützung zugunsten der Haushalte auszuarbeiten, um die Krise im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten anzugehen;

21. weist darauf hin, dass der dramatische Anstieg der Düngemittelpreise, der sich erheblich auf den Agrar- und Lebensmittelsektor insgesamt auswirkt, schon aus der Zeit vor der russischen Invasion in die Ukraine stammt; betont, dass diese Preise weiter steigen werden, da sie mit den Erdgaspreisen zusammenhängen; fordert daher die Kommission nachdrücklich auf, mit der Aufhebung der Antidumpingzölle auf in Drittländern hergestellte Düngemittel zu beginnen; bedauert ferner, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ den spezifischen Fall der Düngemittel nicht erwähnt hat ⁽⁶⁾;

⁽⁶⁾ COM(2022)0108.

Donnerstag, 24. März 2022

22. fordert die EU auf, in Bezug auf die von ihr benötigten kritischen Rohstoffe ihre Strategien grundlegend zu überdenken und dabei die vollständige Unabhängigkeit von Lieferungen aus Russland sicherzustellen, und betont, dass es keine Rückkehr zu einem Szenario mit Rahmenbedingungen wie beim Status quo ante geben darf; fordert, dass die Lieferketten so wiederaufgebaut werden und der Handel so weitergeführt wird, dass keine Abhängigkeit von Lieferungen aus Russland besteht;
23. fordert die Förderung und Vereinfachung des Zugangs zu Energieeffizienzmaßnahmen, um die Kostenbelastung für Landwirte und Fischer im Hinblick auf den direkten Energieeinsatz zu verringern; stellt fest, dass es zwar ein enormes Potenzial für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Wind- und Solarenergie in landwirtschaftlichen Betrieben gibt, dass jedoch nach wie vor erhebliche Hindernisse und Herausforderungen für kleine Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen bestehen; fordert die Kommission und die nationalen Behörden auf, die Haupthindernisse zu beseitigen, die von Landwirten bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen festgestellt wurden, nämlich komplexe Genehmigungs- und Subventionsverfahren, hohe Investitionskosten, lange Amortisationszeiten und begrenzten Zugang zu Krediten;
24. betont, dass ein integraler Bestandteil des EU-Aktionsplans zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit der EU eine Strategie zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit der EU von Lieferungen aus Russland sein muss, wozu auch die vollständige Aufgabe der Projekte Nord Stream und Nord Stream 2 gehört, dabei aber gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit der EU gewahrt werden muss;
25. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit und Machbarkeit der Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Unterstützung für die am stärksten betroffenen Sektoren zu bewerten und dringend gezielte, befristete Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirten zu helfen, die Auswirkungen der drastischen Zunahme der Düngemittelpreise abzufangen;
26. stellt fest, dass alternative organische Nährstoffquellen und Nährstoffkreisläufe zur Verringerung der Abhängigkeit von chemischen Düngemitteln so schnell wie möglich in vollem Umfang genutzt werden sollten; fordert die Kommission auf, rechtliche und praktische Hindernisse für die Umsetzung dieser Lösung zu beseitigen, um die Abhängigkeit von Düngemittelimporten zu verringern, zuerst durch eine Umstellung auf organische Düngemittel und anschließend durch die weitere Unterstützung der Forschung und neuer Innovationen auf EU-Ebene; fordert die Kommission insbesondere auf, die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Maßnahmen, zu ergreifen, um die Verwendung organischer Düngemittel, die aus Klärschlamm, verarbeitetem Dung, Bio-Holzkohle und Insektenkot erzeugt wurden, auszuweiten, um chemische Düngemittel zu ersetzen, was mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ im Einklang steht;
27. hebt angesichts einer Abkehr von der Abhängigkeit von fossilen Kraftstoffen, importierter Energie und chemischen Düngemitteln und einer Hinwendung zu grüneren, erneuerbaren Alternativen die Verflechtungen zwischen der Nachhaltigkeit und einer verstärkten Kreislaufwirtschaft in der Landwirtschaft hervor;
28. fordert die Kommission auf, die Grenzwerte für die Ausbringung von Stickstoff aus Tierdung, etwa für aus Dung zurückgewonnenem Stickstoff (RENURE), als Alternative zur Verwendung von chemischen Düngemitteln gemäß den Grenzwerten für Düngemittel anzuheben; fordert die Kommission auf, sowohl eine befristete Ausnahmeregelung zu erwägen, um die Düngemittelkosten rasch zu senken, als auch auf einen langfristigen Rahmen hinzuwirken, um das Kreislaufprinzip in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern und die Abhängigkeit von Ressourcen aus Drittländern zu verringern;
29. fordert die Kommission auf, falls notwendig, den Mitgliedstaaten die Flexibilität einzuräumen, befristet Landwirten eine Agrarerzeugung auf ökologischen Vorrangflächen unter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zu ermöglichen;
30. stellt angesichts der außergewöhnlichen Umstände fest, dass temporäre und umkehrbare Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion der EU in der Erntesaison im Jahr 2022 dringend nötig sind, um zur Ernährungssicherheit der EU beizutragen; fordert die Kommission im Licht der Notwendigkeit, das unmittelbare Defizit an proteinhaltigen Kulturpflanzen zu beheben, dazu auf, die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, um es während dieses GAP-Übergangsjahres zu ermöglichen, Brachland für die Produktion dieser Kulturen für den menschlichen oder tierischen Verzehr zu nutzen, ohne die Abhängigkeit von Betriebsmitteln zu erhöhen; fordert in dieser Hinsicht, dass proteinhaltigen Kulturen Priorität eingeräumt wird; fordert die Kommission auf, die Lage rechtzeitig neu zu bewerten und erforderlichenfalls für 2023 weitere angemessene Maßnahmen vorzuschlagen;
31. ist der Ansicht, dass Veränderungen bei den Anpflanzungssystemen zur Bereitstellung von mehr einheimischen Nahrungs- und Futtermitteln in der Vegetationsperiode 2022 in der EU bewertet und weiterentwickelt werden sollten, um die Erzeugungssysteme zu verbessern und mittel- und langfristig eine geplante Entwicklung hin zu mehr Autonomie zu ermöglichen;

Donnerstag, 24. März 2022

32. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Flächen in erster Linie nur für die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln genutzt werden, damit die Ernährungssicherheit nicht nur für die Unionsbürger, sondern auch für Millionen von Geflüchteten in der EU gewährleistet ist;

33. betont, dass ein starker und nachhaltiger Agrarsektor in der gesamten EU und eine florierende und nachhaltige ländliche Umwelt, die durch eine starke GAP unterstützt werden, entscheidende Komponenten für die Bewältigung der Herausforderung der Ernährungssicherheit sind; betont, dass die Landwirtschaft für die EU und ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung ist und durch die Nahrungsmittelerzeugung, die Beschäftigung im ländlichen Raum, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Lebensqualität in ländlichen Gebieten sowie die ländliche Entwicklung im Allgemeinen enorme Auswirkungen auf die Gesellschaft hat;

34. fordert, dass die in Artikel 219 der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation⁽⁷⁾ vorgesehenen Maßnahmen gegen Marktstörungen umgehend umgesetzt werden, um die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige zu unterstützen, und dass parallel dazu die Krisenreserve zu diesem Zweck mobilisiert wird; fordert die Kommission ferner auf, bereit zu sein, die erforderlichen weiteren marktstützenden Sondermaßnahmen im Rahmen der Verordnung zu ergreifen, wie etwa die Auslösung von Artikel 222;

35. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Mitgliedstaaten vollständige Klarheit in Bezug auf die Höhere-Gewalt-Klausel in der GAP sowie in weiteren Rechtsvorschriften zu verschaffen;

36. ist der Auffassung, dass die Steigerung der Ernährungssicherheit jetzt eine noch dringendere Priorität darstellt und dass die nationalen Strategiepläne bewertet werden sollten, um die notwendigen Anpassungen an die neuen Gegebenheiten vorzunehmen, einschließlich der Nutzung einschlägiger flexibler Optionen zur Ausweitung der Anbauflächen;

37. fordert die Kommission auf, alle notwendigen Schritte, insbesondere im Hinblick auf staatliche Beihilfen, zu unternehmen, um die notwendige Unterstützung der von der Krise am stärksten betroffenen Branchen zu ermöglichen;

38. fordert die Kommission auf, eine Änderung des im März 2020 erlassenen befristeten Rahmens für staatliche Beihilfe zu erwägen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Flexibilität im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen voll auszuschöpfen und so die Wirtschaft zu stützen;

39. betont, dass die außerordentlichen COVID-19-Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erweitert werden sollten, um die anhaltenden Liquiditätsprobleme anzugehen, die die Durchführbarkeit landwirtschaftlicher Tätigkeiten und kleine Unternehmen gefährden, die im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

40. ist der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um für mehr Flexibilität bei der Einfuhr essenzieller Waren (insbesondere Getreide, Sojabohnen und Düngemittel) aus Drittländern zu sorgen, ohne die EU-Standards zu unterlaufen;

41. bekräftigt sein Engagement für Nachhaltigkeit und Lebensmittelsicherheit und betont, dass alle eingeführten Nahrungs- und Futtermittel den EU-Normen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Lebensmittelsicherheit entsprechen müssen, einschließlich der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und antimikrobiellen Mitteln; verurteilt alle Vorschläge, die darauf abzielen, die derzeitige Krise zu missbrauchen, um diese Anforderungen und Verpflichtungen zu schwächen;

42. fordert die Kommission auf, vor allem Branchenorganisationen zu unterstützen, um neue Einfuhrmärkte zu erschließen, die für die Versorgung mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, insbesondere für die Tierhaltung, sorgen, und so einer Gefährdung der Ernährungssicherheit in Europa vorzubeugen;

43. fordert den Rat und die Kommission auf, dringend die Krisenreserve in Höhe von 479 Millionen EUR freizugeben, um dem Agrarsektor dabei zu helfen, mit den derzeitigen Herausforderungen des Marktes zurechtzukommen; stellt jedoch fest, dass diese Krisenreserve, nachdem sie aufgebraucht ist, nicht wieder mit Mitteln aus der GAP aufgefüllt werden kann; fordert daher die umgehende Freigabe zusätzlicher Mittel, die mobilisiert werden können, falls die Krisenreserve aufgebraucht ist;

44. fordert die Kommission auf, mit Blick auf den Eiweißpflanzenmangel eine umfassende europäische Eiweißstrategie vorzuschlagen, um die europäische Eiweißherzeugung zu erhöhen und die diesbezügliche Abhängigkeit der EU von Drittländern zu verringern;

⁽⁷⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Donnerstag, 24. März 2022

45. weist darauf hin, dass auf der Produktionsebene verstärkte Maßnahmen und Anreize erforderlich sind, um Resilienz aufzubauen, z. B. durch eine verstärkte Kreislaufwirtschaft und Selbstversorgung mit Betriebsmitteln, wobei gleichzeitig die Produktionskapazität und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur der EU nicht untergraben werden, sowie durch Fortschritte auf dem Weg zur Präzisionslandwirtschaft und die Entwicklung von Märkten für alternatives Eiweiß sowie den beschleunigten Zugang dazu, organische Düngemittel, mikrobiellen Pflanzenschutz und Agrarökologie im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals, wobei es möglich sein sollte, während dieses GAP-Übergangsjahrs eine gewisse vorübergehende und kurzfristige Flexibilität bei den Bedingungen und Ausnahmeregelungen in Erwägung zu ziehen, und die Verwaltungsverfahren beschleunigt werden sollten, damit diese Flexibilität möglich wird, insbesondere in Anbetracht der fehlenden Investitionen, geringeren Liquidität und Marktunsicherheit aufgrund der aktuellen Lage;

46. fordert die Kommission auf, in Bezug auf Vorauszahlungen an Erzeuger Flexibilität an den Tag zu legen und weist darauf hin, dass die Zahlungsströme von Landwirten gesichert werden müssen, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den Anteil der Vorauszahlungen bei Direktzahlungen sowie flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von 50 % auf 70 % für Einkommensbeihilfen und von 75 % auf 85 % für bestimmte Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums zu erhöhen;

47. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Stärkung ihrer Lebensmittelketten umzusetzen und entsprechende verfügbare Instrumente zu nutzen; besteht darauf, dass die ergriffenen Maßnahmen weder die Integrität des Binnenmarktes gefährden noch die Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelketten in der EU untergraben noch die Energieabhängigkeit von russischen Ressourcen verstärken dürfen;

48. fordert die Kommission auf, für landwirtschaftliche Produkte, die von Marktproblemen betroffen sind, außergewöhnliche Maßnahmen anzuwenden, u. a. Beihilfen für die private Lagerhaltung; weist darauf hin, dass es beabsichtigt, diese Beihilfen auch dem Schweinefleischsektor zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Mechanismus zu schaffen, der den Zugang zu Produkten aus privater Lagerhaltung durch regierungsunabhängige Organisationen und andere Stellen ermöglicht und so dazu beiträgt, die Ernährungssicherheit in der Ukraine sicherzustellen; ist der Ansicht, dass dieser Mechanismus auch über den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in den Mitgliedstaaten, die Flüchtlinge aufnehmen, genutzt werden könnte, um den dringenden Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Nahrungsmitteln zu decken; vertritt ferner die Auffassung, dass mit dem Fonds dafür Sorge getragen werden kann, dass schutzbedürftige Personen nicht unverhältnismäßig stark unter der Krise leiden;

49. betont, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Hindernissen für den freien Warenverkehr vorzubeugen, insbesondere im Hinblick auf den freien Verkehr essenzieller Waren wie Getreide; beharrt darauf, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse sichergestellt werden muss und dass Verbote von Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten vermieden werden müssen; fordert die Kommission auf, diesbezüglich besonders wachsam zu sein und unverzüglich gegen die Verhängung eines Ausfuhrverbots für Getreide durch Ungarn vorzugehen;

50. weist darauf hin, dass faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt im Hinblick auf ungerechtfertigte Preissteigerungen für bestimmte Lebensmittel überwacht und durchgesetzt werden müssen; betont, dass die Überwachung möglicher Situationen, in denen einige Unternehmen im Binnenmarkt im Agrar- und Lebensmittelsektor sowie im Sektor für Lebensmittel aus Wassertieren ein Monopol aufbauen können, verbessert werden muss, und weist darauf hin, dass gegen entsprechende Entwicklungen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen;

51. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen detaillierten Aktionsplan auszuarbeiten, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Lieferketten für Lebensmittel in der EU sicherzustellen und langfristig für Ernährungssicherheit in der EU zu sorgen, dabei die Lehren zu berücksichtigen, die aus den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und anderen möglichen Störungen gezogen wurden, und gegebenenfalls auf den Erkenntnissen aus dem Katastrophenplan aufzubauen, der im November 2021 vorgelegt wurde; fordert die Kommission auf, gegen die Schwachpunkte vorzugehen, die durch die übermäßige Abhängigkeit von Energie-, Futter- und Düngemiteleinfuhren von einem einzigen oder zu wenigen Lieferanten und die mangelnde Diversifizierung der Lieferketten deutlich wurden;

52. stellt fest, dass dieser Aktionsplan eine Gelegenheit bietet, die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals zu beschleunigen, wodurch die Robustheit der Lebensmittelkette der EU in einer grünen Kreislaufwirtschaft verstärkt wird und Anreize für Landwirte, Fischer und Interessenträger entlang der Lebensmittelkette geschaffen werden, durch den zunehmenden Einsatz von innovativen Werkzeugen, Anbautechnologien und nachhaltigen Prozessen und Verfahren auf nachhaltigere, effizientere und unabhängige Produktionsmethoden und Werkzeuge umzustellen — was allesamt zur Verringerung der Abhängigkeit der EU von importierten Betriebsmitteln beitragen wird, unter anderem durch die Bereitstellung kurzfristiger Investitionen, um den Einsatz von Technologien und Verfahren zu erhöhen, die auf die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ abzielen;

Donnerstag, 24. März 2022

53. bekräftigt, dass die strategische Autonomie Europas in Bezug auf Lebensmittel, Futtermittel und die Landwirtschaft insgesamt gestärkt werden muss, was im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals steht, die darauf ausgelegt sind, die Umwelt in der EU und ihre landwirtschaftlichen Flächen sowie Fischerei- und Aquakulturflächen zu schützen;

54. fordert die Kommission auf, die Ziele und den Zeitplan für bestimmte Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals, insbesondere die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die Biodiversitätsstrategie, zu überprüfen, um zu verhindern, dass die Umsetzung dieser Ziele und des Zeitplans zu einem Verlust des Erzeugungspotenzials des Agrar- und Lebensmittelsektors der EU und zu einer Gefährdung der Ernährungssicherheit in Europa führt;

55. besteht ferner darauf, dass vorrangig alle Anstrengungen unternommen werden müssen, damit es insbesondere in gefährdeten Regionen nicht zu einer Nahrungsmittelknappheit kommt und mithin keine großflächige geopolitische Instabilität entsteht, und st der Ansicht, dass ein Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit zu diesem Zeitpunkt eine moralische Pflicht ist und nicht als Bedrohung für die langfristigen Ziele und Vorgaben der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und des umfassenderen Grünen Deals in den Sofortmaßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit und zum Aufbau der Selbstversorgung im Zusammenhang mit Betriebsmitteln nicht untergraben werden sollten; betont, dass Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Betriebsmittelverwendung und der Verfügbarkeit nachhaltigerer Alternativen und Verfahren sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, wie sie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und im Grünen Deal festgelegt sind, die somit zur Minderung der Abhängigkeit von Betriebsmitteln wie schädlichen Pflanzenschutzmitteln und chemischen Düngemitteln beitragen, mittel- bis langfristig Bausteine zur Sicherstellung einer widerstandsfähigen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur und einer robusten Lebensmittelkette in der EU sind;

56. weist außerdem noch einmal darauf hin, dass Legislativvorschläge, die sich aus den Zielen und Vorgaben der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ableiten, zunächst umfassenden Folgenabschätzungen unterzogen werden müssen, wobei die möglichen Folgen der russischen Invasion der Ukraine für die europäische und globale Ernährungssicherheit zu berücksichtigen sind, und dass die Verantwortung der Rechtssetzungsorgane darin besteht, die Fahrpläne zur Erreichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ umzusetzen und gleichzeitig die Bedingungen festzulegen, damit ein Rückgang des Produktionsniveaus in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur und oder die Verlagerung von Emissionen verhindert wird; betont, dass angesichts des anhaltenden Kriegs in der Ukraine und der zusätzlichen Belastung für die Lebensmittelketten der EU in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur die Untersuchung all dieser Folgen noch dringlicher geworden ist, die potenziellen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit sorgfältig bewertet werden müssen und außerdem eine umfassende Studie zur Abhängigkeit des Lebensmittelsystems der EU von Betriebsmitteln und ihren Quellen in Auftrag gegeben werden sollte;

57. ist der Ansicht, dass die Bestrebung, die Erzeugungsflächen um 10 % zu verringern, angesichts der derzeitigen Marktbedingungen nicht umgesetzt werden darf;

58. stellt fest, dass die Störung der vor dem Einmarsch bestehenden Handelsströme zeigt, dass die EU dringend prüfen muss, auf welchem Wege langfristig autonomere land- und fischereiwirtschaftliche Systeme sowie Aquakultursysteme für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln entwickelt werden können, in deren Rahmen die Abhängigkeit der EU von Einfuhren verringert und die Erzeugung in der EU erhöht wird; betont, dass diese Prüfung in Bezug auf die Erzeugnisse, bei denen aufgrund der Aussetzung der ukrainischen Ausfuhren das höchste Risiko von Engpässen besteht, z. B. in Bezug auf Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Düngemittel, besonders dringend vorgenommen werden muss;

59. ist sehr besorgt über den steilen Anstieg der von der Fischereiwirtschaft zu tragenden Betriebskosten; weist darauf hin, dass unionsweit viele Fischereifahrzeuge zurzeit vor Anker liegen, da die Erstverkaufspreise für Fisch die gestiegenen Produktionskosten nicht decken;

60. ist der Ansicht, dass der europäische Fischereisektor von wesentlicher Bedeutung für die europäische Ernährungssicherheit ist, und bedauert, dass sich seine Lage während dieser Krise wegen der rasch steigenden globalen Preise für wichtige Waren für den Sektor und insbesondere der schwankenden Kraftstoffpreise, die die Fischereitätigkeit nicht mehr wirtschaftlich tragfähig machen, beträchtlich zugespitzt hat; ist der Ansicht, dass diese Situation dringende Unterstützung erfordert, einschließlich Direktzahlungen; weist darauf hin, dass mit dieser Unterstützung dafür gesorgt werden muss, dass die Fischereiflotten der EU fortwährend tätig sein können und darüber hinaus auch die Tätigkeiten entlang der Lieferkette für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse fortgesetzt werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Probleme für den Fischereisektor zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Maßnahmen entsprechend dagegen vorzugehen; stellt fest, dass die Entwicklung und Nutzung von energieeffizienten Innovationen gefördert werden muss, wenn die steigenden Kraftstoffpreise langfristig angegangen werden sollen;

Donnerstag, 24. März 2022

61. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der neue Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds möglichst bald einsatzbereit ist, und fordert die Kommission auf, dringend einen Vorschlag vorzulegen, damit eine Soforthilfe im Rahmen des Fonds auch in Krisenzeiten, etwa dem Krieg in der Ukraine, möglich ist; fordert nachdrücklich die Mobilisierung etwaiger verbleibender Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzung der Reserve für die Anpassung an den Brexit zu beschleunigen, damit die Unterstützung vom Brexit betroffene Gebiete schneller erreicht;
62. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Sofortmaßnahmen zur Unterstützung der Fischerei, der Aquakultur und der gesamten Wertschöpfungskette (Verarbeitung, Einzelhandel usw.) in der EU vorzuschlagen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Sofortmaßnahmen Folgendes umfassen: Ausgleichszahlungen an Betreiber für Einkommensverluste und zusätzliche Kosten, Unterstützung während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit und Unterstützung der Erzeugerorganisationen und der gesamten Wertschöpfungskette für Fisch und Meeresfrüchte durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds im Hinblick auf die vorübergehende Lagerung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, Erhöhung der jährlichen Quotenflexibilität von 10 % auf 25 %, Anhebung der Obergrenze für staatliche Beihilfen auf bis zu 500 000 EUR je Fischereifahrzeug im Rahmen der De-minimis-Regelung und Einbeziehung von Fischerei und Aquakultur in den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Märkte mit allen verfügbaren Instrumenten der Gemeinsamen Fischereipolitik zu stabilisieren;
63. stellt fest, dass Maßnahmen entlang der gesamten Lebensmittelkette in Erwägung gezogen werden sollten, damit alle Akteure eine Funktion bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors sowie des Sektors für Lebensmittel aus Wassertieren haben, und dass diese Maßnahmen zu den Zielen und Vorgaben des Übergangs der EU zur Klimaneutralität bis 2050 beitragen müssen; ist der Ansicht, dass im Einklang mit der raschen Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken⁽⁸⁾ besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeit von Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur und auf die wichtige Funktion der Einzelhändler bei der Festlegung fairer Erträge für die Erzeuger gelegt werden sollte, insbesondere angesichts des Drucks aufgrund der steigenden Betriebsmittelkosten, gleichermaßen aber auch ihrer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass Lebensmittel für die Verbraucher erschwinglich und zugänglich bleiben;
64. fordert die Kommission auf, tätig zu werden, damit die Bestimmungen für staatliche Beihilfen für die Landwirtschaft, die Fischerei und die Aquakultur, einschließlich *De-minimis*-Bestimmungen, den Mitgliedstaaten ermöglichen, Unternehmen zügige und flexible Unterstützung zu gewähren, damit die mit dem Krieg in der Ukraine verbundenen steigenden Kosten ausgeglichen werden; hebt in dieser Hinsicht hervor, dass die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Rahmen außerdem Unterstützungen wie die Verringerung von Sozialbeiträgen, die Aussetzung oder Senkung bestimmter Steuern oder die Erweiterung von COVID-19-Darlehen in Betracht ziehen sollten; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass staatliche Beihilfen nicht zur Wettbewerbsverzerrung führen und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Mitgliedstaaten gewährleistet sind;
65. fordert, dass auf internationaler Ebene verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass die Ernährungssicherheit bei der Politikgestaltung im Mittelpunkt steht, und so Mängeln in den am stärksten gefährdeten Ländern vorzubeugen und dort für Ernährungssicherheit zu sorgen, und dass dabei der Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Lebensmittel Vorrang eingeräumt und Hindernissen für den internationalen Handel mit Lebensmitteln vorgebeugt wird;
66. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, rasch eine Sitzung des FAO-Ausschusses für Welternährungssicherheit vorzuschlagen, der das bevorzugte Koordinierungsforum in dieser Angelegenheit sein sollte, da er die umfassende Vertretung aller Staaten gewährleistet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich in diesem Forum zu engagieren, um eine internationale Koordinierung zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Vorräte, die Biokraftstoffe und die finanzielle Unterstützung der Einfuhrländer;
67. ist der Ansicht, dass auch erhebliche Veränderungen der Markt- und Ausfuhrmodelle sowie eine ernsthafte Notfallplanung erforderlich sein könnten, z. B. in Bezug auf die Autonomie bei der Erzeugung von Futtermitteln in der EU, alternative Absatzmöglichkeiten für Ausfuhren, verbesserte Reaktionskapazitäten, strategische Vorräte an Grundlebensmitteln, Futtermitteln und anderen Nahrungsmitteln, die Autonomie bei Düngemitteln und Ersatzserzeugnissen sowie klare Informationen über globale Transportmuster in Bezug auf landwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Erzeugnisse wie auch Aquakulturerzeugnisse;
68. fordert, dass die Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung schneller umgesetzt und verstärkt werden, um die Verfügbarkeit von Lebensmitteln und die Nutzung der in der EU verfügbaren Ressourcen zu maximieren, damit die Autonomie im Lebensmittelbereich verbessert wird; betont, dass der Verlust von Lebensmitteln während der Lagerung und in allen Stufen der Lieferkette verhindert werden muss, Lebensmittelspenden durch eine kohärente Anwendung des Haftungsrechts erleichtert werden müssen, die Verwertung von Lebensmittelabfällen gefördert werden muss und alternative Optionen für Einzelhändler erarbeitet werden müssen, u. a. Verkaufsangebote zu ermäßigten Preisen

⁽⁸⁾ ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59.

Donnerstag, 24. März 2022

und die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaftsprojekten zur Bekämpfung der örtlichen Ernährungsarmut und -unsicherheit; fordert die Mitgliedstaaten auf, Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung festzulegen und anzuwenden und in Erwägung zu ziehen, zusätzlich zu den bereits von der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken erfassten Praktiken auch Praktiken, die zu Lebensmittelverschwendung führen, gesetzlich zu regeln; fordert, dass bei den Initiativen zu den Vermarktungsnormen der Verringerung der Lebensmittelverschwendung Vorrang eingeräumt wird; fordert eine bessere Überwachung der Lebensmittelverschwendung auf allen Ebenen in der EU; weist darauf hin, dass kurze Lebensmittelketten das Risiko der Lebensmittelverschwendung senken;

69. betont, dass kurzfristig gegen das Problem der Lebensmittelverschwendung auf allen Stufen der Lebensmittelkette vorgegangen werden muss, damit der Druck auf die Nahrungsmittelversorgung in Europa gemindert wird, indem Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Zielvorgabe erreicht werden kann, die Lebensmittelabfälle der EU bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % gegenüber den Bezugswerten von 2014 zu verringern ⁽⁹⁾;

70. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung umzusetzen, zumal die Lebensmittelverschwendung dringend verringert werden muss, und betont, dass der Schwerpunkt auf der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelverlusten liegen sollte, da die Vermeidung von Lebensmittelverlusten in Zeiten von Versorgungsengpässen zur Konsolidierung der Ernährungssicherheit beitragen kann;

71. fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Armut zu bekämpfen, die durch die rasch steigenden Energiepreise und die Auswirkungen des Konflikts auf die Lebensmittelpreise verursacht wird, und ist der Ansicht, dass soziale Maßnahmen zu den notwendigen Maßnahmen gehören müssen;

72. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0425.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0100

MFR 2021–2027: Bekämpfung von oligarchischen Strukturen, Schutz der EU-Mittel vor Betrug und Interessenkonflikten**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Thema „MFR 2021–2027: Bekämpfung von oligarchischen Strukturen, Schutz der EU-Mittel vor Betrug und Interessenkonflikten“ (2020/2126(INI))**

(2022/C 361/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽¹⁾ („MFR-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽²⁾ („Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽³⁾ („Haushaltsordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽⁴⁾ („Konditionalitätsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ⁽⁵⁾ („Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽⁶⁾ („EUSTa-Verordnung“),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 20. September 2021 mit dem Titel „32. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung 2020“ (COM(2021)0578),
- unter Hinweis auf den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 der Kommission mit dem Titel „Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“, 20. Juli 2021, (COM(2021)0700),
- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 7. April 2021 mit dem Titel „Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“ (Leitlinien zu Interessenkonflikten) (C(2021)2119),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 06/2019 des Europäischen Rechnungshofs vom 16. Mai 2019 mit dem Titel „Bekämpfung von Betrug bei den EU-Kohäsionsausgaben: Verwaltungsbehörden müssen Aufdeckung, Reaktion und Koordinierung verstärken“,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2020 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Donnerstag, 24. März 2022

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjhrigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung ber die Rechtsstaatlichkeit ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussantrge des Generalanwalts vom 2. Dezember 2021 in den Rechtssachen C-156/21 Ungarn/Parlament und Rat und C-157/21, Polen/Europisches Parlament und Rat der Europischen Union ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 13. Dezember 2018 zu Interessenkonflikten und dem Schutz des EU-Haushalts in der Tschechischen Republik ⁽¹⁰⁾, vom 19. Juni 2020 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerprsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbruchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte ⁽¹¹⁾ und vom 10. Juni 2021 zum Interessenkonflikt des Ministerprsidenten der Tschechischen Republik ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien ⁽¹³⁾ vom 29. April 2021 zum Mord an Daphne Caruana Galizia und zur Rechtsstaatlichkeit in Malta ⁽¹⁴⁾, vom 8. Juli 2021 zu VerstoÙen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Burgern in Ungarn infolge der vom ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesnderungen ⁽¹⁵⁾ und vom 21. Oktober 2021 zu der Krise der Rechtsstaatlichkeit in Polen und dem Vorrang des EU-Rechts ⁽¹⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Mrz 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus ⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europischen Union und zur Anwendung der und zur Anwendung der Konditionalittsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ⁽¹⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Oktober 2021 zu den Pandora-Papieren: Konsequenzen fur die Bemhungen um die Bekmpfung von Geldwsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ⁽¹⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine fruheren Beschlsse und EntschlieÙungen zur Entlastung der Kommission fur die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019,
 - unter Hinweis auf die vom Haushaltskontrollausschuss in Auftrag gegebene Studie vom 20. Mai 2021 mit dem Titel „The largest 50 beneficiaries in each EU Member State of CAP and cohesion funds“ (Die 50 groÙten Begunstigten der GAP und der Kohsionsfonds in jedem EU-Mitgliedstaat),
 - gestutzt auf Artikel 54 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses fur Landwirtschaft und lndliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0039/2022),
- A. in der Erwgung, dass die Haushaltsbehrde das MFR-Paket 2021–2027 angenommen hat, in dessen Rahmen zusammen mit dem Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ Mittel in beispielloser Hohe von insgesamt 1,8 Billionen EUR bereitgestellt werden, um die Erholung von der COVID-19-Pandemie und die langfristigen Prioritten der Union in verschiedenen Politikbereichen zu unterstutzen;
- B. in der Erwgung, dass bei der Ausfuhrung dieser Mittel die Grundstze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsfuhrung strikt einzuhalten sind und dies von Rechts wegen Gegenstand einer umfassenden und uneingeschrnkten Kontrolle auf Unionsebene — unter anderem durch das Parlament — ist; in der Erwgung, dass die tatschliche Fahigkeit der Unionsorgane zur Kontrolle der Ausfuhrung der Haushaltsmittel der Union jedoch ohne die wirksame und konstruktive Zusammenarbeit mit den nationalen Behrden leider recht begrenzt ist;

⁽⁸⁾ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 15.

⁽⁹⁾ Urteile vom 16. Februar 2022, Ungarn/Europisches Parlament und Rat der Europischen Union, Rechtssache C-156/21, EU:C:2022:97, und Republik Polen/Europisches Parlament und Rat der Europischen Union, Rechtssache C-157/21, EU:C:2022:98.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 157.

⁽¹¹⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 37.

⁽¹²⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 56.

⁽¹³⁾ ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 63.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 64.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 99 vom 13.3.2022, S. 218.

⁽¹⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0439.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 61.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.

⁽¹⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0438.

Donnerstag, 24. März 2022

- C. in der Erwägung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union ein zentraler Punkt auf der politischen Agenda der Union ist, damit die Transparenz, die demokratische Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit, auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger einzugehen, gestärkt, das Vertrauen der Öffentlichkeit gesteigert und sichergestellt wird, dass die Finanzmittel der Steuerzahler ordnungsgemäß ausgegeben werden; in der Erwägung, dass die Umsetzung des Haushaltspakets zum MFR 2021–2027 mit den allgemeinen Grundsätzen im Einklang stehen muss, die in den Verträgen — insbesondere mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten europäischen Werten und dem in Artikel 310 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung — und in der Haushaltsordnung niedergelegt sind; in der Erwägung, dass es einen Zusammenhang zwischen der Achtung dieser Werte und Grundsätze und dem effizienten Vollzug des Unionshaushalts gibt;
- D. in der Erwägung, dass verschiedene Medien in der gesamten Union ihrem Publikum regelmäßig von Skandalen im Zusammenhang mit Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und anderen rechtswidrigen Aktivitäten berichten, die den finanziellen Interessen der Union schaden und an denen hochrangige politische Vertreter in den Mitgliedstaaten der Union beteiligt sind, sowie von Fällen von Zollbetrug und -kriminalität grenzüberschreitender oder digitaler Art, in denen zuweilen die Strukturen krimineller Organisationen übernommen werden bzw. die Unterstützung durch kriminelle Organisationen gegeben ist; in der Erwägung, dass durch diese Skandale das Vertrauen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in die Union und ihre Organe untergraben wird;
- E. in der Erwägung, dass die Pandora-Papiere, die am 3. Oktober 2021 vom Internationalen Konsortium investigativer Journalisten veröffentlicht wurden, das jüngste große Datenleck darstellen und darin über 330 Politiker und Amtsträger aus fast 100 Ländern entlarvt wurden, darunter 35 amtierende oder ehemalige Staats- und Regierungsoberhäupter, die an missbräuchlichen Rückgriffen auf das Geschäftsgeheimnis und Offshore-Steuervermeidung und -Steuerhinterziehung beteiligt waren; in der Erwägung, dass dieser Skandal zu anderen ähnlichen Skandalen hinzukommt und bislang noch nicht wirksam dagegen vorgegangen wurde;
- F. in der Erwägung, dass das OLAF in seinem Jahresbericht 2020 Interessenkonflikte und geheime Absprachen zwischen den Begünstigten und den Auftraggebern, insbesondere im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, als die am häufigsten festzustellenden Vorkommnisse bei betrügerischen Tätigkeiten bezeichnet hat; in der Erwägung, dass es bei den vom OLAF behandelten Fällen häufig um Betrug oder Korruption in grenzüberschreitenden Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Zahlung von Unionsmitteln geht;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament zahlreiche Entschließungen angenommen hat, in denen es die Kommission aufforderte, umgehend zu handeln und etwas gegen die alarmierende missbräuchliche Verwendung von Unionsmitteln durch wohlhabende Einzelpersonen von politischer Prominenz und durch Eliten und Großkonzerne zu unternehmen;

Oligarchische Strukturen

1. stellt fest, dass sich in der heutigen Gesellschaft der Begriff „Oligarchie“ auf alle kleinen, geschlossenen Klassen oder Gruppen bezieht, die in der Lage sind, in einem politischen oder sonstigen Kontext Entscheidungen zu treffen oder Dritten Anweisungen zu erteilen oder eine politische Gemeinschaft im eigenen Interesse zu leiten, ohne die Rechtsstaatlichkeit und demokratische Regeln zu achten und dabei manchmal gegen die diesbezüglichen Grundprinzipien verstoßen; stellt fest, dass in einer Oligarchie die politischen Eliten öffentliche Mittel aus dem Unionshaushalt oder den nationalen Haushalten für ihre privaten Interessen missbräuchlich abzweigen und sich häufig auf Geschäftsleute stützen, die in ihrem Namen in einer Struktur handeln, in der die tatsächlichen Nutznießer und wirtschaftlichen Eigentümer in der Regel verborgen bleiben; stellt fest, dass die extreme Konzentration der politischen und finanziellen Eliten zu einer Vereinnahmung des Staates führen kann;
2. fügt hinzu, dass mit dem Gebrauch des Begriffs „Oligarchie“ im aktuellen politischen Kontext in der Union auf den Einfluss hingewiesen wird, den die Wohlhabenden und Mächtigen auf Politik und Regierung haben und zu dessen Ausübung Akteure aus der Wirtschaft, der Finanzwelt und der Industrie — in der Regel zugunsten einer Minderheit und zulasten der Mehrheit — in der Lage sind; hebt hervor, dass Mitglieder der nationalen Regierungen und andere Inhaber politischer Ämter in einigen Mitgliedstaaten Teil der Oligarchie sind und aktiv versucht haben, Unionsmittel zu ihrem eigenen finanziellen Vorteil in Anspruch zu nehmen;
3. stellt mit besonderer Besorgnis fest, dass in den vergangenen Jahren so viele oligarchische Gruppen, die nicht davor zurückschrecken, auf Mittel des Staates oder auf kriminelle Praktiken zurückzugreifen oder kriminelle Vereinigungen zu unterstützen, entstanden sind wie noch nie; stellt mit äußerster Sorge fest, dass politisch vernetzte Oligarchen die nationalen Medienmärkte erobern und die Funktionsweise des demokratischen öffentlichen Raums beeinträchtigen können;
4. ist besorgt darüber, dass oligarchische Systeme häufig mit weit verbreiteter Korruption, einer strengen Kontrolle über die Medien und einem von den Oligarchen selbst nicht unabhängigen Justizsystem verbunden sind; betont, dass oligarchische Gruppen zu ihrem eigenen Schutz versuchen, die Kontrolle über die Medien und die Justiz zu erlangen, um zu verhindern, dass ihre etwaigen kriminellen Aktivitäten von den Medien aufgedeckt werden und dass sie strafrechtlich verfolgt werden;

Donnerstag, 24. März 2022

5. weist erneut darauf hin, dass Korruption nach dem Standpunkt des Parlaments nicht nur den finanziellen Interessen der Union erheblich schadet, sondern auch die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit bedroht; ist besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe;

6. ist der Ansicht, dass starke und wirksame Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und -stellen sowie Kontrollsysteme und eine unabhängige Justiz von grundlegender Bedeutung sind, um das wirksame Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, den Wettbewerb zu fördern, die Transparenz zu verbessern und für die funktionale Umsetzung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge und freien Zugang zu Märkten zu sorgen, damit Oligarchen nicht die Kontrolle über die Wirtschaft und die Finanzmärkte erlangen können, was dazu führen würde, dass sie sich selbst noch stärker machen; fordert nachdrücklich, dass die Union die Transparenz bei der Verwendung von Unionsmitteln und nationalen Mitteln fördert, indem sie effizientere Datenerhebungen durchführt und die Transparenzvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Endbegünstigten und die wirtschaftlichen Eigentümer, verschärft und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften eng überwacht und durchsetzt; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihre Bemühungen zu verstärken und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in dieser Richtung zu intensivieren;

Betrug und Interessenkonflikte im geltenden Rechtsrahmen

7. weist erneut darauf hin, dass die Legislativorgane der Union in der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen eine Definition des Begriffs „Betrug“ (und anderer Straftaten, z. B. vorsätzliche Veruntreuung, Korruption und Geldwäsche) zulasten der finanziellen Interessen der EU festgelegt haben, um mithilfe des Strafrechts verstärkt gegen Betrug vorzugehen⁽²⁰⁾;

8. hebt hervor, dass eine neue Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“, die verhindert, dass am Haushaltsvollzug beteiligte Personen (einschließlich nationaler Behörden auf sämtlichen Ebenen) Maßnahmen treffen können, die zu Konflikten zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Union führen könnten, in Artikel 61 der Haushaltsordnung eingeführt und ausdrücklich auf die Verwendung der Unionsmittel unter geteilter Mittelverwaltung und auf direkte oder indirekte persönliche Interessen ausgeweitet wurde, was zur Folge hat, dass eine deutlich größere Bandbreite an Fällen abgedeckt ist;

9. begrüßt die Veröffentlichung der Leitlinien zu Interessenkonflikten durch die Kommission, deren Ziel es ist, das Bewusstsein zu schärfen und die einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten in den Mitgliedstaaten zu fördern; bedauert jedoch, dass es in einigen Mitgliedstaaten weiterhin Fälle von Interessenkonflikten gibt, die hochrangige Politiker betreffen; legt der Kommission nahe, die Bestimmungen über Interessenkonflikte gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung im Rahmen ihrer bevorstehenden Überarbeitung weiter zu verschärfen, insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung des Haushaltsplans, um eine genauere Bestimmung der Kategorien von öffentlichen Bediensteten zu ermöglichen, die in der Lage sind, die Finanzströme aus dem Unionshaushalt zu beeinflussen, und das Auftreten solcher Konflikte zu verhindern;

10. fordert die Kommission dennoch auf, Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung so zu ändern, dass eine klarere Definition des Begriffs „beruflicher Interessenkonflikt“ aufgenommen wird, damit er in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt wird und die Unionsorgane im Fall von Bieter, die finanzielle Interessen an politikbezogenen Dienstleistungsaufträgen haben, angemessene Maßnahmen ergreifen können;

11. stellt fest, dass zusätzlich zur Haushaltsordnung auch die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ähnliche Definitionen des Begriffs „Interessenkonflikt“ enthalten und dass Bezugnahmen auf die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu verhindern, auch in sektorbezogenen Rechtsvorschriften zu finden sind;

12. betont, dass der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zufolge „[d]ie Interessenverquickung [...] an sich und objektiv eine schwerwiegende Störung dar[stellt], ohne dass es auf die Absichten und die Gut- oder Bösgläubigkeit der Beteiligten ankäme“⁽²¹⁾;

13. weist darauf hin, dass Interessenkonflikte nicht nur in Bezug auf Korruption, Betrug und kriminelles Verhalten auftreten, da sie auch Lobbygruppentätigkeiten und Drehtüreffekte betreffen können; betont jedoch, dass die Feststellung und Aufdeckung von Interessenkonflikten überaus wichtig ist, damit mögliche Gefahren der missbräuchlichen Verwendung, der Parteilichkeit, des Betrugs und der Korruption bei der Mittelverwaltung ermittelt werden und Rufschädigung bei bzw. Misstrauen und Argwohn unter den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern — was dem Eindruck mangelnder Transparenz Vorschub leistet — verhindert werden können;

⁽²⁰⁾ Angewandt in 26 Mitgliedstaaten, ausgenommen Dänemark.

⁽²¹⁾ Urteil vom 16. Juni 1999, Iseri Europa Srl/Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache T-277/97, EU:T:1999:124.

Donnerstag, 24. März 2022

14. bekräftigt, dass die Bürgerinnen und Bürger jedes Mitgliedstaats Vertrauen in die Integrität des Haushaltsvollzugs der Unionsmittel in allen Mitgliedstaaten haben müssen und daher die Standards zum Schutz vor Interessenkonflikten und Betrug nicht unterschiedlich sein sollten;

15. bekräftigt allerdings, dass selbst der beste Rechtsrahmen keinen Ausgleich zu einem unzulänglichen Umsetzungsmechanismus bieten kann; fordert daher die Verbesserung der Kapazitäten und wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Einrichtungen der Union und in den Mitgliedstaaten als entscheidende Voraussetzung dafür, dass Interessenkonflikte überwacht und untersucht werden und die rechtmäßige und ordnungsgemäße Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt und garantiert wird;

16. weist erneut darauf hin, dass das Auftreten oligarchischer Strukturen in der Union in den vergangenen Jahren ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat und dass gegen zwei Mitgliedstaaten derzeit Verfahren nach Artikel 7 des EUV und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit eingeleitet werden, was auf strukturelle rechtsstaatliche Mängel und weit verbreitete Korruption hindeutet; vertritt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass eine breitere Debatte über die Zukunft der geteilten Mittelverwaltung notwendig ist, da nicht mehr alle nationalen Behörden als verlässliche Partner bei der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Umgang mit Unionsmitteln angesehen werden können;

Wichtigste Herausforderungen in den Bereichen Kohäsion und Landwirtschaft

17. betont, dass im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik, dem Instrument der Union zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, auf das ein großer Teil des Unionshaushalts entfällt, die am häufigsten festgestellten Arten von betrügerischen Unregelmäßigkeiten bei Projekten, die im Programmplanungszeitraum 2014–2020 aus den Struktur- und Investitionsfonds der Union finanziert wurden, Wucherpreise, inkorrekte, fehlende und falsche oder gefälschte Belege, Verstöße gegen Vertragsbestimmungen, Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit nur einem Bieter, fehlende Berechtigung zur Inanspruchnahme von Mitteln und Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Verstöße gegen Ethik- und Integritätsvorschriften einschließlich Interessenkonflikten und Korruption waren;

18. stellt fest, dass bestimmte gängige Praktiken auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung von Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hindeuten, etwa die Fälschung von Dokumenten und die Schaffung künstlicher Bedingungen, z. B. die Aufteilung von landwirtschaftlichen Betrieben, um die Obergrenze für Agrarzahungen der Union zu umgehen, und die Einreichung von Beihilfeanträgen über mehrere verbundene Unternehmen oder die unvollständige Durchführung von Maßnahmen;

19. weist darauf hin, dass in mehreren Ländern Interessenkonflikte und Drehtüreffekte erhebliche Probleme darstellen; hebt hervor, dass bei marktbezogenen Maßnahmen in mehreren Fällen von Interessenkonflikten von hohem finanziellem Wert in Verbindung mit anderen Verstößen im Zusammenhang mit der Absatzförderung festgestellt wurden, die vom OLAF untersucht werden;

20. weist darauf hin, dass die Studie über die Verwendung der GAP-Mittel⁽²²⁾ gezeigt hat, dass die Auszahlung von Unionsmitteln im Bereich Landwirtschaft in mindestens fünf Mitgliedstaaten⁽²³⁾ eine höchst problematische Angelegenheit ist und dass es eine deutliche Ungleichheit zwischen den Mittelzuweisungen für die großen landwirtschaftlichen Betriebe und die Kleinbetriebe gibt, wobei systemische Vorteile zugunsten der großen landwirtschaftlichen Betriebe bestehen, deren Begünstigte manchmal enge Verbindungen zu den regierenden Parteien haben oder selbst Mitglieder dieser Parteien in ihren Ländern sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unverzüglich die Maßnahmen gegen Landraub, irreguläre Ausschreibungen oder andere Zuteilungsverfahren und die missbräuchliche Verwendung von Unionsgeldern zu verstärken, insbesondere wenn nationale Regierungen und Behörden beteiligt sind;

21. nimmt mit großer Besorgnis die Berichte über die strukturelle missbräuchliche Verwendung der Haushaltslinie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zum Bau von als Gästehäuser getarnten Privatvillen für politische Entscheidungsträger zur Kenntnis, wozu es in mehreren Mitgliedstaaten gekommen ist; fordert die Kommission auf, entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturelle missbräuchliche Verwendung dieser Haushaltslinie in Zukunft zu verhindern, und erforderlichenfalls auch die Bedingungen für die Auszahlung von ELER-Mitteln zu ändern;

22. stellt fest, dass Viktor Orbán in Ungarn mehreren Enthüllungen, Umfragen und Untersuchungsberichten zufolge Vermögenswerte zentral vereinnahmt und über Agrarsubventionen zugunsten von Personen in seinem inneren Machtzirkel umverteilt hat; weist darauf hin, dass Ungarn im Zeitraum 2015–2019 der Mitgliedstaat mit den meisten OLAF-Untersuchungen war, die mit einer finanziellen Empfehlung abgeschlossen wurden;

⁽²²⁾ Sabeo et al., *Where does the EU money go? An analysis of the implementation of CAP funds in Bulgaria, the Czech Republic, Hungary, Slovakia and Romania*, Bericht, der von der Verts/ALE-Fraktion im Europäischen Parlament in Auftrag gegeben wurde, Februar 2021.

⁽²³⁾ in Bulgarien, Tschechien, Ungarn, der Slowakei und Rumänien

Donnerstag, 24. März 2022

23. bedauert die ungleiche Verteilung von Unionsmitteln und insbesondere der GAP-Gelder, wobei im Jahr 2020 0,5 % aller Begünstigten mehr als 100 000 EUR und damit 16,6 % der gesamten Direktzahlungen erhalten haben, während 75 % der Begünstigten weniger als 5 000 EUR erhalten haben, was 15 % der gesamten Direktzahlungen ausmacht⁽²⁴⁾;

24. weist darauf hin, dass die Union zwar ein gewisses Maß an Transparenz vorschreibt, die Umsetzung von Transparenzmaßnahmen jedoch häufig behindert wird, sodass der öffentliche Zugang zu Daten über die Vergabe von Subventionen in der Union höchst problematisch ist;

25. weist darauf hin, dass die Verwaltung der Unionsmittel in Tschechien in den vergangenen Jahren als potenzielles Problem erkannt wurde; weist erneut darauf hin, dass in den Jahren 2016–2018 fast 75 % der Mittel für die Landwirtschaft in Tschechien an große landwirtschaftliche Betriebe gingen; erklärt sich besorgt über das Ergebnis der Prüfung der Kommission, in der bestätigt wurde, dass Andrej Babiš als Ministerpräsident Einfluss auf die Vergabe von EU-Subventionen an Agrofert, ein von ihm selbst gegründetes Agrochemiekonglomerat, genommen hat; unterstreicht, dass Andrej Babiš der wirtschaftliche Eigentümer von Agrofert ist und der Interessenkonflikt daher offensichtlich ist;

26. bedauert zutiefst, dass die derzeitige Situation, in der eine Person bei geteilter Mittelverwaltung Beträge in unbegrenzter Höhe erhalten kann, in einigen Mitgliedstaaten Anreize für die Schaffung von Oligarchenstrukturen, Vetternwirtschaft und Korruption bietet; bekräftigt seine Auffassung, dass durch eine Begrenzung des Gesamtbetrags, den eine Person aus Unionsmitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung erhalten kann, die Macht von Oligarchenstrukturen begrenzt würde;

27. fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Haushaltsordnung eine Änderung von Artikel 63 Absatz 8 aufzunehmen, wonach die Kommission sicherstellen muss, dass die Zahlungen aus dem Unionshaushalt an einen einzigen Empfänger oder wirtschaftlichen Eigentümer in einem bestimmten Haushaltsjahr die in den geltenden sektorspezifischen Vorschriften vorgesehenen Obergrenzen und auf jeden Fall einen aggregierten jährlichen Gesamtbetrag pro natürliche Person nicht überschreiten; fordert die Kommission auf, spezifische Vorschläge für diesen aggregierten jährlichen Gesamtbetrag pro natürliche Person vorzulegen; vertritt die Auffassung, dass für die GAP jährliche Gesamtbeträge pro natürliche Person in Höhe von 500 000 EUR für Zahlungen im Rahmen der ersten Säule und 1 000 000 EUR für Zahlungen im Rahmen der zweiten Säule angemessen sind;

28. weist darauf hin, dass Rumänien laut Anhang I der Jahresberichte über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (PIF-Berichte) für die Jahre 2018 und 2019 durch aktive Ermittlungen zur Betrugsbekämpfung in der Lage war, mit Abstand die meisten betrügerischen Unregelmäßigkeiten aufzudecken und zu melden, die von den EU-Mitgliedstaaten für die jeweiligen Jahre verzeichnet wurden;

29. weist darauf hin, dass das Jahr 2020 infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie ein Jahr mit noch nie dagewesenen Bedingungen war; stellt fest, dass infolge der Pandemie im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen neue Risiken sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite entstanden sind;

30. unterstreicht, dass diese Risiken nicht nur im Jahr 2020 gegeben waren, sondern noch mehrere Jahre bestehen werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre Bemühungen und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken;

Weitere besorgniserregende Bereiche

31. nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass laut Binnenmarktanzeiger der Anteil der Aufträge, die nur an einen einzigen Bieter vergeben werden, 2018 und 2019 in Tschechien und Polen rund 50 %, 2019 in Ungarn und Griechenland 40 % und in Portugal 38 % betrug; ist zudem besorgt darüber, dass der Anteil der Vergabeverfahren, die ohne Ausschreibung mit einem Unternehmen durchgeführt wurden, 2016 in Zypern bei 40 % lag, sich dieser Anteil dort 2018 und 2019 leicht verbesserte und nur noch bei 25 % lag, und 2019 in Bulgarien bei 29 % lag; ist besorgt darüber, dass der Anteil der nach einer Ausschreibung mit unklarem Namen und unklaren Bedingungen vergebenen Aufträge im Jahr 2019 im Vereinigten Königreich 65 %, in Litauen 59 %, in Rumänien 44 % und in Portugal 41 % betrug;

32. weist auf die zunehmende Verwicklung der organisierten Kriminalität, einschließlich der Mafia, in grenzüberschreitende Aktivitäten und in Sektoren hin, die die finanziellen Interessen der Union berühren; bedauert, dass es in vielen Mitgliedstaaten keine spezifischen Gesetze zur Bekämpfung der mafiösen organisierten Kriminalität gibt, und fordert die Kommission auf, diese Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen und neue Harmonisierungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen;

⁽²⁴⁾ Bericht der Kommission über Direktzahlungen an landwirtschaftliche Erzeuger — Schaubilder und Zahlen — Haushaltsjahr 2020.

Donnerstag, 24. März 2022

33. betont, dass diese Zahlen belegen, dass es in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor gravierende Mängel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gibt; ist besorgt darüber, dass durch unzulängliche Ausschreibungen undurchsichtige Strukturen und Vetternwirtschaft bei der Auftragsvergabe begünstigt werden können;

34. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass bei den präventiven Systemprüfungen der Kommission schwerwiegende Schwachstellen bei der ungarischen Behörde festgestellt wurden, die für die Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig ist, was zu einer pauschalen Berichtigung von 10 % in Höhe von rund 1,2 Mrd. EUR für alle im Zeitraum 2014–2020 ⁽²⁵⁾ vergebenen Unionsmittel führte, zusätzlich zu den Finanzkorrekturen in Höhe von 1,5 Mrd. EUR, die im Zeitraum 2007–2013 verhängt wurden; betont, dass dies auf schwerwiegende systemische Schwächen in der Funktionsweise der Vergabe öffentlicher Aufträge in Ungarn hinweist;

35. bekräftigt seine Besorgnis über die Untersuchungen des OLAF und die Audits der Kommission, die nach Berichten über Landraub und Betrug schwerwiegende Mängel im slowakischen Kataster aufgedeckt haben; weist darauf hin, dass die slowakischen Behörden nur in Fällen doppelter Ansprüche prüfen, ob ein Antragsteller rechtmäßig über das Land verfügt, auf das sich sein Antrag bezieht; ist der Ansicht, dass solche Kontrollen in allen Mitgliedstaaten und für alle Zahlungsanträge in digitaler und automatisierter Form erfolgen sollten, um Landraub durch kriminelle und oligarchische Strukturen zu verhindern;

36. weist darauf hin, dass in Malta und Zypern eine erhebliche Konzentration von Mitteln in den Händen weniger Empfänger zu verzeichnen ist; ist besorgt darüber, dass bei Prüfungen der Kommission erhebliche Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen beider Länder festgestellt wurden; unterstreicht, dass schwache Verwaltungs- und Kontrollsysteme keinen angemessenen Schutz der Unionsmittel vor Interessenkonflikten und missbräuchlicher Verwendung durch oligarchische Strukturen bieten;

Nach derzeitigem Stand verfügbare Abhilfemöglichkeiten und Präventionsmaßnahmen

37. würdigt die langfristige intensive Untersuchungstätigkeit des OLAF, die viele politisch umstrittene und komplexe Fälle betrifft; bedauert, dass die Quote der Anklageerhebungen aufgrund von Empfehlungen des OLAF an die Mitgliedstaaten von 53 % im Zeitraum 2007–2014 auf 37 % im Zeitraum 2016–2020 zurückgegangen ist; weist außerdem darauf hin, dass der Umfang, in dem zur Einziehung empfohlene finanzielle Beträge tatsächlich wieder eingezogen werden, in den vergangenen Jahren nicht bewertet wurde und dass die jüngste Bewertung für die Jahre 2009–2016 auf eine Wiedereinzugsquote von 21 % hindeutet; fordert das OLAF und die Kommission auf, die Gründe für die geringe Quote zu untersuchen; bekräftigt seine Aufforderung an das OLAF, seine Anstrengungen und seine Wachsamkeit zu verstärken, insbesondere in bestimmten Mitgliedstaaten, in denen diese Fälle häufiger festgestellt werden, und seine Empfehlungen und die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen regelmäßig weiterzuverfolgen und in seine Jahresberichte aufzunehmen; fordert die Behörden der Mitgliedstaaten auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Anklagequote zu erhöhen, und eng mit den Unionsorganen zusammenzuarbeiten, damit die von der organisierten Kriminalität und den Oligarchen missbräuchlich vereinnahmten Gelder wieder eingezogen werden;

38. unterstreicht, dass die neu gegründete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSStA) beim Schutz der finanziellen Interessen der Union eine entscheidende Aufgabe übernimmt und einen Mehrwert bietet; bedauert zutiefst, dass sich fünf Mitgliedstaaten immer noch nicht an der EUSStA beteiligen; legt diesen Mitgliedstaaten nahe, der EUSStA beizutreten; würdigt die Anstrengungen der EUSStA, unter sehr schwierigen Umständen arbeitsfähig zu werden; betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen erforderlich ist, damit die EUSStA in der Lage ist, wirksame Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu dem Schluss kommt, dass zwar alle Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt haben, jedoch weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die noch offenen Fragen der Einhaltung der Richtlinie zu klären, die hauptsächlich die Definitionen von Straftatbeständen sowie die Haftung und die Sanktionen für juristische und natürliche Personen betreffen; betont, dass das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der EUSStA und den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung ist, damit die EUSStA ihre maximale Wirksamkeit auch im Hinblick auf die Bewertung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zum Zwecke der Prüfungstätigkeit entfalten kann;

39. stellt mit Genugtuung fest, dass einige der in diesem Bericht der Kommission genannten Fälle kürzlich als in den Zuständigkeitsbereich der EUSStA fallend eingestuft wurden;

⁽²⁵⁾ Antworten von Kommissionsmitglied Hahn auf den schriftlichen Fragebogen des CONT-Ausschusses, vorgelegt in der Aussprache vom 11. November 2019, abrufbar unter https://emeeting.europarl.europa.eu/emeeting/committee/de/agenda/201911/CONT?meeting=CONT-2019-1111_1&session=11-11-09-00, S. 63–64.

Donnerstag, 24. März 2022

40. lobt die äußerst wertvolle Arbeit, die das OLAF, die EUStA und Europol bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität wie Korruption, Betrug, Geldwäsche und Steuerhinterziehung leisten, und betont, dass diese Einrichtungen chronisch unterbesetzt sind und es ihnen an finanziellen Mitteln mangelt, da der Rat als einer der Teile der Haushaltsbehörde nicht bereit ist, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ausreichende personelle und finanzielle Mittel zu bewilligen; begrüßt die Aufstockung der Haushaltsmittel der EUStA um 3,8 Mio. EUR im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens für das Jahr 2022 und weist erneut darauf hin, dass jeder Euro, der für Überwachung und Untersuchung ausgegeben wird, in den Unionshaushalt zurückfließt; fordert den Rat daher auf, seinen Standpunkt auf den Prüfstand zu stellen und eine Aufstockung der personellen Ressourcen dieser sonstigen Stellen zu ermöglichen, damit sie ihre wichtigen Aufgaben angemessen und wirksam wahrnehmen können; fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde kontinuierlich unterstützende Haushaltsentwürfe vorzulegen; begrüßt die gemeinsamen Bemühungen des OLAF und von Europol zur Bewertung der Bedrohungen und Schwachstellen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit; fordert die Mitgliedstaaten auf, untereinander und mit den Einrichtungen der Union zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Betrug zu ermöglichen, an dem mehr als ein Land beteiligt ist;

41. bekräftigt, dass die Kommission über eine Fülle von Instrumenten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union verfügt, darunter die Verordnung über gemeinsame Bestimmungen, die Haushaltsordnung und die Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit und Konditionalität; betont, dass die Kommission alle im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften im Finanzbereich und der geltenden sektorspezifischen und finanziellen Vorschriften verfügbaren Instrumente uneingeschränkt und umgehend nutzen sollte, um den Unionshaushalt wirksam zu schützen, beispielsweise auch durch die Unterbrechung von Zahlungsfristen, die Aussetzung von Zahlungen, Finanzkorrekturen oder den Ausschluss von Ausgaben von der Unionsfinanzierung, durch Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 des AEUV, Kontrollen und Prüfungen, der Einhaltung von Artikel 61 der Haushaltsordnung oder in hinreichend begründeten Fällen auch durch die Anwendung von Artikel 7 des EUV, mit dem Risiken für die grundlegenden Werte der Union in den Mitgliedstaaten angegangen werden, wie dies kürzlich in den Fällen Polen und Ungarn geschehen ist;

42. bedauert, dass die derzeit verfügbaren IT-Instrumente, die einen großen Beitrag zur effizienten Datensuche und zur Aufdeckung von Betrug und Korruption leisten — Arachne und EDES –, nur von einem kleinen Prozentsatz der Mitgliedstaaten genutzt werden und befürwortet den Einsatz neuer Technologien zur Verhinderung von Betrug und Interessenkonflikten; fordert, dass die Nutzung des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES) im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verbindlich vorgeschrieben und eine transparente unionsweite Schwarze Liste erstellt wird; stellt ferner fest, dass im EDES nicht zwischen Tochtergesellschaften größerer Unternehmen unterschieden wird; fordert ferner die verpflichtende Nutzung von Arachne, dem Instrument zur Datenextraktion und zur Datenanreicherung, durch die Mitgliedstaaten, damit mehr Transparenz über die Begünstigten von der GAP und der Struktur- und Investitionsfonds der Union herrscht und um die problematischen Wirtschaftsbeteiligten und die mit ihnen verbundenen Privatpersonen oder natürlichen Personen wirksam und effizient zu ermitteln und betrügerische Vorgänge besser zu verhindern und aufzudecken; stellt fest, dass die ersten Anpassungen von Arachne bereits bis Ende des zweiten Quartals 2022 umgesetzt werden sollen; betont, dass die Interoperabilität und Harmonisierung von ARACHNE, EDES und institutionellen und nationalen Datenbanken entscheidend sind, um einen wirksamen Informationsaustausch sicherzustellen, durch den Betrug zulasten des Unionshaushalts verhindert und erkannt wird; ist der Ansicht, dass die Untersuchungsgremien der Union uneingeschränkten und direkten Zugang zur Arachne haben sollten;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Interoperabilität der Grundbuchsysteme, des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke, der Identifizierung von Tieren und der Vergleichbarkeit des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) zu fördern, um Transparenz darüber zu schaffen, wer die Endbegünstigten und die verborgenen Muttergesellschaften mit Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten sind, um die Überprüfung zu erleichtern und zu verbessern;

44. weist darauf hin, dass die Daten zur Identifizierung von Unternehmen und ihrer wirtschaftlichen Eigentümer oft nur schwer oder manchmal sogar überhaupt nicht zugänglich sind, da es 292 Berichterstattungssysteme für die Offenlegung von Daten über die Begünstigten der GAP und der Kohäsionspolitik gibt und die bestehenden Informationen derzeit in Hunderte von regionalen, nationalen und interregionalen Berichterstattungssystemen aufgesplittet sind, in denen nur grundlegende Informationen über die unmittelbaren Begünstigten offengelegt werden; stellt fest, dass dies die Erhebung, Verarbeitung und Offenlegung von Daten zu den Endbegünstigten, Eigentümern und Nutznießern der geteilten Verwaltung und der Agrarfonds erschwert und es letztendlich dadurch schwieriger wird, einen umfassenden Überblick über die Endbegünstigten und die Höhe der von ihnen vereinnahmten Unionsmittel zu erhalten sowie Betrugs- und Korruptionsmuster aufzudecken und die missbräuchliche Verwendung von Unionsmitteln angemessen zu untersuchen;

45. erachtet es als wichtig, die Datenerfassung zu standardisieren und die bestehenden Berichterstattungssysteme in einer gemeinsamen Datenbank auf der Ebene der Union zu konsolidieren und zu harmonisieren; wiederholt die dringende Aufforderung an die Kommission, ein standardisiertes, unionsweites und interoperables digitales Berichts- und Überwachungssystem einzurichten, das unter anderem auch Arachne umfasst, sowie die Ausbildung der Kontroll- und Zahlstellen vor Ort zu verbessern; betont, dass dieses System Informationen über die Endbegünstigten und die wirtschaftlichen Eigentümer enthalten und es ermöglichen muss, alle Einzelbeträge, die ein und denselben Begünstigten oder wirtschaftlichen Eigentümer betreffen, zu einem Gesamtbetrag aller Subventionen zusammenzufassen, die aus Fonds unter geteilter Mittelverwaltung stammen;

Donnerstag, 24. März 2022

46. stellt fest, dass diese Verpflichtung zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers mindestens in den Fällen gelten sollte, in denen eine natürliche oder juristische Person der Eigentümer von mehr als 15 % des betreffenden Unternehmens ist; betont, dass Unternehmensanteile verbundener Unternehmen zusammengefasst und als Unternehmen mit einem Eigentümer gezählt werden sollten;

47. ist der Ansicht, dass keine der vorstehend genannten Abhilfemaßnahmen den Einsatz des „Rechtsstaatlichkeitsmechanismus“ im Sinne der Konditionalitätsverordnung in Fällen ausschließt, in denen die Kommission der Auffassung ist, dass andere Instrumente nicht wirksam genug sind, um den Unionshaushalt zu schützen; betont darüber hinaus im Hinblick auf den Anwendungsbereich, dass die Konditionalitätsverordnung im Gegensatz zur EUStA-Verordnung, die in fünf Mitgliedstaaten nicht in Kraft ist, unmittelbar und unterschiedslos für alle Mitgliedstaaten gilt;

48. bedauert, dass es der Kommission seit dem 1. Januar 2021, dem Tag des Inkrafttretens der Konditionalitätsverordnung, nicht gelungen ist, geeignete Maßnahmen zu deren Anwendung zu treffen; wiederholt den Standpunkt des Parlaments, dass die Konditionalitätsverordnung ausnahmslos ab dem 1. Januar 2021 angewandt werden muss; nimmt Berichte zur Kenntnis, wonach die Kommission Mitte November 2021 mit Schreiben an Ungarn und Polen einen Dialog eingeleitet hat; bedauert, dass die Kommission dem Parlament den Zugang zu diesen Schreiben verweigert und es deshalb zwingt, sich auf Medienberichte zu verlassen, um sich über die neuesten Entwicklungen zu informieren; ist jedoch der Ansicht, dass die informellen Schreiben unzureichend sind, was die Anwendung der Verordnung angeht, und fordert daher, dass die Kommission umgehend und ohne Diskriminierung mit der Anwendung der Verordnung beginnt;

49. begrüßt die kürzlich von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Kommission abgegebene Erklärung, dass im nächsten Jahr in fünf Mitgliedstaaten gründliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, die sich auf die Solidität der Kontrollmechanismen konzentrieren, um Fällen von Interessenkonflikten⁽²⁶⁾ vorzubeugen;

50. betont, dass Investigativjournalisten beim Vorgehen gegen Korruption, Betrug und illegale Aktivitäten, die sich negativ auf den Unionshaushalt auswirken, eine wichtige Rolle spielen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass Investigativjournalisten vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) sowie vor persönlicher Belästigung, Einschüchterung und Morddrohungen geschützt werden müssen; hält es für sehr wichtig, Hinweisgeber in ihrem Handeln zu bestärken und dabei gleichzeitig den Rechtsschutz durch Unionsrecht zu gewährleisten;

51. ist in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt darüber, dass der frühere tschechische Ministerpräsident Andrej Babiš in den Pandora-Papieren erwähnt wird, da er Briefkastenfirmen für den Erwerb von Immobilien in Frankreich genutzt haben soll, während er gleichzeitig an Entscheidungen im Europäischen Rat zu Themen wie dem mehrjährigen Finanzrahmen und zu Rechtsvorschriften gegen Geldwäsche beteiligt war;

52. fordert die Kommission auf, auf einer strikten und rigorosen Umsetzung der geltenden Vorschriften zu beharren, alle verfügbaren Quellen zu nutzen und effiziente Verwaltungs- und Kontrollsysteme einzusetzen, um Korruptionsrisiken, Betrugsrisiken und Interessenkonflikten zu begegnen, und die Lage der Zahlstellen in der Landwirtschaft sowie ihre formelle und informelle Unabhängigkeit besser zu überwachen; ist der Ansicht, dass inhaltliche Prüfungen und Kontrollen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene wesentliche Voraussetzungen für den Schutz der Unionsmittel sind; bedauert die unzureichenden Fortschritte bei der Bekämpfung oligarchischer Strukturen in der neuen GAP, z. B. die begrenzten Informations- und Transparenzanforderungen in Bezug auf die End- und Letztbegünstigten und die Beibehaltung der Freiwilligkeit bei den Kappungsgrenzen, wodurch eine gerechtere Verteilung der Mittel aus den Agrarfonds verhindert wird; hält es für bedenklich, dass in der neuen GAP die Rolle der Kontrollsysteme auf Unionsebene nicht gestärkt wird;

53. unterstreicht, dass die Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung (AFCOS) eine wichtige Funktion beim Schutz des Unionshaushalts vor Betrug in ihren jeweiligen Ländern übernehmen; bekräftigt daher, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Verwaltungsbehörden und die AFCOS über ausreichende Ressourcen mit den richtigen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um Betrugsbekämpfungsstrategien zu entwickeln und wirksame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren umzusetzen;

54. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, die Teil des MFR-Pakets 2021–2027 ist, für die wirksame Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug, für die Verhinderung von Doppelfinanzierungen und der fiktiven Eintragung von Vermögenswerten und für Transparenz bei der Auszahlung von Mitteln und die Stärkung der Vorschriften zur korrekten Identifizierung des Endempfängers von Mitteln sorgen müssen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Haushaltsbehörde über alle Fälle informiert wird, in denen Mittel aus außerbudgetären Instrumenten aufgrund von Vorwürfen in den Bereichen missbräuchliche Verwendung, Korruption und Betrug oder infolge von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit nicht

⁽²⁶⁾ Rumänien, Polen, Bulgarien, Zypern und Malta.

Donnerstag, 24. März 2022

ausgezahlt werden und in denen die Mitgliedstaaten nicht über ausreichende und wirksame Betrugsbekämpfungssysteme verfügen; fordert den Rat auf, nur solche Aufbau- und Resilienzpläne anzunehmen, die alle rechtlichen, sozialen und politischen Bedingungen für eine Unterstützung erfüllen; betont, dass die Mitgliedstaaten auch verpflichtet sind, die einschlägigen Regelungen in ihren Aufbau- und Resilienzplänen zu erläutern und eine Zusammenfassung des Konsultationsverfahrens auf nationaler Ebene sowie eine Darstellung des zum Schutz der finanziellen Interessen der Union eingerichteten Kontroll- und Prüfungssystems aufzunehmen;

55. weist darauf hin, dass der Anzeiger aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als Grundlage für den Dialog über Aufbau und Resilienz dienen soll und zweimal jährlich von der Kommission aktualisiert werden sollte; fordert die Kommission in diesem Sinne auf, dafür zu sorgen, dass die bei der Erreichung der vorgesehenen Etappenziele und Zielwerte erzielten Fortschritte strikt im Einklang mit der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit auf der Grundlage der festgelegten gemeinsamen Indikatoren und Berichterstattungsmethoden gründlich überwacht werden; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfähigkeit an Bedingungen gebunden ist und eine transparente Verwendung der Mittel garantieren und Korruption oder Betrug, Doppelfinanzierung oder Interessenkonflikte verhindern sollte; ist der Ansicht, dass die Kontrollen auch auf die den Endbegünstigten tatsächlich entstandenen Kosten ausgeweitet werden sollten; betont, dass die gemeinsamen Bemühungen des Europäischen Parlaments und der Kommission dazu geführt haben, dass die Mitgliedstaaten nun verpflichtet sind, Informationen über die Endempfänger zu liefern;

56. betont, dass es zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, insbesondere zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, wichtig ist, zu wissen, wie die Unionsmittel ausgegeben werden und wem diese Mittel tatsächlich zugutekommen, da sich die Hauptbegünstigten häufig hinter komplexen Eigentumsstrukturen verbergen, einschließlich solcher, die in Steuerparadiesen ansässig sind, was die Identifizierung noch intransparenter macht;

57. bekräftigt im Anschluss an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 seine bereits in mehreren Entschlüssen zum Ausdruck gebrachte Forderung an die Mitgliedstaaten, ein von der Kommission entwickeltes einheitliches, integriertes und interoperables Berichterstattungs- und Überwachungssystem einzuführen, das unter anderem ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst, um Daten über diejenigen, die letztlich unmittelbar oder mittelbar in den Genuss von Unionsmitteln kommen, abzurufen, zu speichern, zu aggregieren und zu analysieren;

58. vertritt die Auffassung, dass es im Interesse größtmöglicher Transparenz bei der Verwendung von Unionsmitteln von wesentlicher Bedeutung ist, dass eine solche Datenbank so weit wie möglich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelt wird und dass relevante und nicht sensible Daten der Öffentlichkeit auf prägnante, umfassende und benutzerfreundliche Weise zugänglich gemacht werden, um die öffentliche Kontrolle und das Vertrauen in die öffentlichen Ausgaben der Union zu stärken;

59. bekräftigt, dass die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Bezug auf die Unionsfonds von größter Bedeutung ist; bedauert, dass die Datenbanken über die Begünstigten von Unionsmitteln keine Informationen über die Endbegünstigten und ihre wirtschaftlichen Eigentümer enthalten; bedauert, dass es den Kontrollbehörden nicht möglich ist, die Endempfänger von Finanzmitteln zu ermitteln; bedauert zutiefst, dass nichtstaatliche Organisationen zur Verschleierung der Finanzierung von terroristischen und extremistischen Organisationen benutzt wurden; bekräftigt seinen Standpunkt, wonach gemeinsame Regeln für die Transparenz der Begünstigten auch für Dachorganisationen, die Unionsmittel erhalten und an nichtstaatliche Organisationen in ihrem Netzwerk weiterleiten, gelten sollten, damit die Kommission und die Aufsichtsbehörden die Ziele der Projekte und die Endbegünstigten überprüfen können; bedauert, dass die Kommission keine harmonisierte Definition des Begriffs „nichtstaatliche Organisation“ vorgeschlagen hat, auf deren Grundlage sie die Endbegünstigten überwachen könnte; stellt fest, dass in der Haushaltsordnung Regeln für die Auswahl und die Vergabe von Mitteln an diese Rechtsträger sowie die Kontrollmechanismen festgelegt sind; fordert die Kommission auf, die Haushaltsordnung auch im Sinne einer Definition des Begriffs „nichtstaatliche Organisation“ zu überarbeiten, indem sie klare Kategorien von nichtstaatlichen Organisationen einführt und die Kontrollen auch auf die den Endbegünstigten tatsächlich entstandenen Kosten ausweitet;

60. bedauert zutiefst, dass der Schutz des Unionshaushalts, wozu auch — wie in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit vorgesehen — die umfassende Verarbeitung von Informationen, die leichte Zugänglichkeit, die Machbarkeit gründlicher Prüfungen, die inhaltliche Kontrolle und die Möglichkeit zur Überwachung, Weiterverfolgung und Bewertung der finanzierten Maßnahmen gehören, nicht angemessen in das MFR-Paket als Ganzes integriert wurde; stellt fest, dass sowohl die Transparenz der Durchführungsmaßnahmen als auch die Wirksamkeit der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch diesen Mangel erheblich beeinträchtigt werden;

Donnerstag, 24. März 2022

61. gelangt zu dem Schluss, dass im neuen MFR zwar auf bestimmte Werkzeuge — etwa die Zuweisung höherer Beträge für besondere Instrumente oder die Einrichtung eines Haushaltsmechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit — zurückgegriffen wird, jedoch noch Raum für zusätzliche Werkzeuge zur Stärkung von gegen die Oligarchie gerichteten Verfahren vorhanden ist, wobei diese Verfahren bei der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung thematisiert werden könnten;

o

o o

62. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 24. März 2022

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0086

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Włodzimierz Cimoszewicz

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Włodzimierz Cimoszewicz (2021/2256(IMM))

(2022/C 361/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Polen übermittelten und am 24. November 2021 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Włodzimierz Cimoszewicz vom 14. Juli 2021 im Rahmen eines Strafverfahrens, das der Staatsanwalt des Bezirks Białystok gegen ihn einleiten möchte,
 - unter Hinweis darauf, dass Włodzimierz Cimoszewicz gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung auf sein Anhörungsrecht verzichtet hat,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 108 der Verfassung der Republik Polen und Artikel 7b Absatz 1 und Artikel 7c Absatz 1 des polnischen Gesetzes vom 9. Mai 1996 über die Ausübung des Mandats der Abgeordneten und Senatoren,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0057/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Polen die Aufhebung der Immunität des für Polen gewählten Mitglieds des Europäischen Parlaments Włodzimierz Cimoszewicz beantragt hat, um die Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit einer Straftat gemäß Artikel 177 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 178 Absatz 1 des polnischen Strafgesetzbuchs zu erlangen; dass der genannte Antrag auf

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Donnerstag, 24. März 2022

Aufhebung der parlamentarischen Immunität von der Justizbehörde gemäß Artikel 9 Absatz 12 ihrer Geschäftsordnung übermittelt wurde, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 ihrer Geschäftsordnung jeder Antrag auf Aufhebung der Immunität von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gestellt werden muss und diese beiden Begriffe nicht identisch sind;

- B. in der Erwägung, dass Włodzimierz Cimoszewicz am 4. Mai 2019 gegen 8.50 Uhr in Hajnówka (Polen) mit seinem Fahrzeug eine Person frontal gerammt haben soll, die sich auf einem Fußgängerüberweg befand, dass Włodzimierz Cimoszewicz nach dem Unfall versuchte, das Opfer dazu zu bewegen, sich ins Krankenhaus zu begeben, das Opfer dies jedoch ablehnte und bat, mit seinem Fahrrad nach Hause gebracht zu werden; in der Erwägung, dass Włodzimierz Cimoszewicz anschließend den Unfallort verließ, um das Opfer mit seinem Fahrzeug zu dessen Wohnung in Hajnówka zu bringen, ohne die Rettungsdienste oder die Polizei über den Unfall zu informieren, wodurch er mutmaßlich gegen die gesetzliche Pflicht aus Artikel 44 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 verstieß; in der Erwägung, dass sich das Opfer, als es gegen 9.30 Uhr zu Hause ankam, schließlich bereit erklärte, sich in das Krankenhaus in Hajnówka bringen zu lassen; in der Erwägung, dass das Opfer im Krankenhaus das Personal davon in Kenntnis setzte, dass es einen Verkehrsunfall hatte, und dass das Krankenhaus unverzüglich telefonisch die Strafverfolgungsbehörde von dem Unfall in Kenntnis setzte, die die Informationen anschließend an die Polizeidienststelle im Bezirk Hajnówka weiterleitete; in der Erwägung, dass das Opfer, nachdem es die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen durchlaufen und die notwendige medizinische Versorgung erhalten hatte, das Krankenhaus am selben Tag verließ; in der Erwägung, dass Włodzimierz Cimoszewicz auf Alkohol untersucht wurde und kein Alkohol nachgewiesen werden konnte;
- C. in der Erwägung, dass die mutmaßliche Straftat in keinem unmittelbaren oder offenkundigen Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments durch Włodzimierz Cimoszewicz steht und keine in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Stimmabgabe im Sinne von Artikel 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellt;
- D. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments außerdem gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 108 der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 sowie Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 7b Absatz 1 und Artikel 7c Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1996 über die Ausübung des Mandats der Abgeordneten und Senatoren⁽²⁾ ein Abgeordneter ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments nicht als Verdächtiger vernommen und nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf;
- F. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf⁽³⁾;
- G. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen ausüben und die untrennbar damit verbunden sind;
- H. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Włodzimierz Cimoszewicz aufzuheben;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Republik Polen und Włodzimierz Cimoszewicz zu übermitteln.

⁽²⁾ Amtsblatt der Republik Polen, 2018.1799, kodifizierte Fassung.

⁽³⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0087

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ioannis Lagos (2021/2225(IMM))

(2022/C 361/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Antrag des stellvertretenden Staatsanwalts beim Gericht erster Instanz von Athen auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ioannis Lagos im Zusammenhang mit der möglichen Einleitung eines Strafverfahrens, der mit Schreiben des stellvertretenden Staatsanwalts beim obersten Gerichtshof vom 10. September 2021 (Re. ABM: RB 2020/193-EG: 6-21/50) übermittelt und am 18. Oktober 2021 im Plenum bekannt gegeben wurde,
 - nach Anhörung von Ioannis Lagos gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0055/2022),
- A. in der Erwägung, dass der stellvertretende Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz von Athen einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ioannis Lagos eingereicht hat, um Strafverfahren gegen ihn wegen bestimmter Äußerungen einzuleiten, die er während einer Plenardebatte im Europäischen Parlament getätigt hat;
- B. in der Erwägung, dass Ioannis Lagos am 14. September 2020 während einer Plenardebatte im Europäischen Parlament Äußerungen getätigt hat, in denen er angeblich fremdenfeindliche und islamfeindliche Falschmeldungen über Migranten in Moria verbreitete;
- C. in der Erwägung, dass er sich der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt und Hass gegen Personen aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder nationaler beziehungsweise ethnischer Herkunft in einer Weise schuldig gemacht hat, die die öffentliche Ordnung gefährdet und eine Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit der genannten Personen darstellt, was eine Straftat gemäß Artikel 1 Absatz 1 des griechischen Gesetzes 927/1979, ersetzt durch Artikel 1 des griechischen Gesetzes 4285/2014, darstellt;
- D. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments in seiner Gesamtheit und seiner Mitglieder ist;
- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- G. in der Erwägung, dass Ioannis Lagos die genannten Äußerungen im Rahmen einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments, in den Räumlichkeiten, in denen die Plenarsitzung selbst stattfand, und in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments getätigt hat;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Donnerstag, 24. März 2022

H. in der Erwägung, dass die Äußerungen von Ioannis Lagos daher in Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments und im Rahmen seiner Arbeit im Europäischen Parlament erfolgt sind;

1. beschließt, die Immunität von Ioannis Lagos nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der griechischen Republik und Ioannis Lagos zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. März 2022

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2022)0083

Flüchtlinge in Europa: CARE *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (COM(2022)0109 — C9-0057/2022 — 2022/0075(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 361/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0109),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0057/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022 ⁽¹⁾,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, seinen Standpunkt dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0075

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/562.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0084

Mehr Flexibilität bei der Verwendung der Mittel gemäß den AMIF-Verordnungen angesichts des Krieges in der Ukraine *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (COM(2022)0112 — C9-0056/2022 — 2022/0077(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 361/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0112),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0056/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0077

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/585.)

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0085

Statusvereinbarung zwischen der EU und der Republik Moldau über von Frontex durchgeführte operative Tätigkeiten***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden (07202/2022 — C9-0120/2022 — 2022/0087(NLE))

(Zustimmung)

(2022/C 361/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07202/2022),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden, zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau (07204/2022),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 72 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0120/2022),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zu übermitteln.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0088

**Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen
I*Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (COM(2020)0594 — C9-0305/2020 — 2020/0267(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2022/C 361/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0594),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C9-0305/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 28. April 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Februar 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0240/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, das Thema dem Parlament erneut vorzulegen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0267**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/858.)*

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 22.6.2021, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 31.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0089

Roamingverordnung (Neufassung) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (COM(2021)0085 — C9-0085/2021 — 2021/0045(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

(2022/C 361/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0085),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0085/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Juli 2021 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 1. Oktober 2021 an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 110, 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0286/2021),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 28.

⁽²⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TC1-COD(2021)0045

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/612.)

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0090

Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (COM(2022)0004 — C9-0007/2022 — 2021/0438(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 361/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0004),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0007/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0043/2022),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0438

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/563.)

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0091

EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2020)0712 — C9-0389/2020 — 2020/0345(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2022/C 361/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0712),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0389/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0288/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0345

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 24. März 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2022/850.)

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 82.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0092

Automatisierter Austausch von DNA-Daten mit Italien *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten mit Italien (14836/2021 — C9-0002/2022 — 2021/0806(CNS))

(Anhörung)

(2022/C 361/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (14836/2021),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0002/2022),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0046/2022),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0093

Automatisierter Austausch daktyloskopischer Daten in Italien ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in Italien (14837/2021 — C9-0003/2022 — 2021/0807(CNS))****(Anhörung)**

(2022/C 361/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (14837/2021),
- gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0003/2022),
- unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
- gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0050/2022),
 1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0094

Automatisierter Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Italien *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Italien (14838/2021 — C9-0004/2022 — 2021/0808(CNS))

(Anhörung)

(2022/C 361/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (14838/2021),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0004/2022),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0047/2022),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0095

Automatisierter Austausch von Fahrzeugregisterdaten mit Griechenland ***Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Griechenland (14839/2021 — C9-0005/2022 — 2021/0809(CNS))****(Anhörung)**

(2022/C 361/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (14839/2021),
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C9-0005/2022),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0049/2022),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0096

Abkommen EU/Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (13448/2018 — C9-0416/2021 — 2018/0084(NLE))

(Zustimmung)

(2022/C 361/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13448/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber gewöhnlicher Reisepässe von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (13449/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0416/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0029/2022),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0097

**Abkommen EU-Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (13445/2018 — C9-0415/2021 — 2018/0086(NLE))

(Zustimmung)

(2022/C 361/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13445/2018),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten (13446/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0415/2021),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0030/2022),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. März 2022

P9_TA(2022)0098

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2021/007 FR/Selecta — Frankreich

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. März 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2021/007 FR/Selecta (COM(2022)0035 — C9-0036/2022 — 2022/0023(BUD))

(2022/C 361/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0035 — C9-0036/2022),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 ⁽²⁾ („MFR-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 8,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0048/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente eingerichtet hat, um Arbeitskräften zusätzliche Unterstützung zu bieten, die unter den Folgen der Globalisierung und des technologischen und ökologischen Wandels zu leiden haben, etwa unter Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichenden Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie unter dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder infolge von Digitalisierung bzw. Automatisierung;
- B. in der Erwägung, dass die Union den Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (im Folgenden „Fonds“) so ausgeweitet hat, dass finanzielle Unterstützung bei etwaigen größeren Umstrukturierungsmaßnahmen geleistet wird, womit Wirtschaftsfolgen der COVID-19-Krise abgedeckt werden;
- C. in der Erwägung, dass Frankreich den Antrag EGF/2021/007 FR/Selecta auf einen Finanzbeitrag aus dem Fonds wegen 294 Entlassungen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 Abteilung 46 (Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)) in allen NUTS-2-Regionen auf dem französischen Festland mit Ausnahme der Region Limousin (FR12) innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 1. Juni 2021 bis zum 1. Oktober 2021 gestellt hat;
- D. in der Erwägung, dass der Antrag 294 Arbeitskräfte betrifft, die innerhalb des Bezugszeitraums im Unternehmen Selecta entlassen wurden, während 179 Arbeitskräfte vor oder nach dem Bezugszeitraum infolge derselben Ereignisse entlassen wurden, die die Entlassung der betreffenden Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt haben, und somit ebenfalls als förderfähige Begünstigte gelten;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

Donnerstag, 24. März 2022

- E. in der Erwägung, dass der Antrag unter Berufung auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung genannten Interventionskriterien gestellt wurde, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss;
- F. in der Erwägung, dass die Automatenindustrie in Europa von der COVID-19-Pandemie hart getroffen wurde, da entweder die Standorte der Automaten geschlossen waren (Unternehmen und öffentlich zugängliche Stellen wie Flughäfen oder Bahnhöfe) oder Verkaufsautomaten an den noch geöffneten Stellen schwer zugänglich waren, und in der Erwägung, dass die Automatenunternehmen in der Region Île-de-France aufgrund von Telearbeit 70 % ihres Umsatzes verloren haben (September 2020, im Vergleich zum Vorjahr) ⁽⁴⁾;
- G. in der Erwägung, dass nach Angaben von Selecta das Auffüllen der Verkaufsautomaten trotz der wirtschaftlichen Erholung im Sommer 2020 im Vergleich zum Februar 2020 (dem letzten Monat vor der Pandemie) um 47 % zurückgegangen ist und Selecta im Jahr 2020 aufgrund von Fixkosten und sinkenden Verkaufszahlen Betriebsverluste in Höhe von 60 Mio. EUR verzeichnete ⁽⁵⁾ und die Entlassung von 473 Arbeitnehmern in die Wege leiten musste, obwohl versucht wurde, über die Neuverhandlung von Verträgen die Verluste aufzufangen;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, dass die Gesundheitskrise zu einer Wirtschaftskrise geführt hat, und dass sie einen Aufbauplan vorgelegt und die Bedeutung des Fonds als Notfallinstrument unterstrichen hat ⁽⁶⁾;
- I. in der Erwägung, dass nach Angaben der französischen Organisation für Verkauf und Dienstleistungen an Verkaufsautomaten (NAVSA) der Umsatz der Branche in Frankreich im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um 50 bis 90 % gesunken ist, wodurch etwa 25 000 Arbeitsplätze gefährdet sind;
- J. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem Fonds in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der MFR-Verordnung die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
1. stimmt mit der Kommission dahin gehend überein, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Frankreich Anspruch auf einen Finanzbeitrag in Höhe von 4 074 296 EUR nach Maßgabe der genannten Verordnung hat, mit dem 85 % der gesamten Kosten in Höhe von 4 793 290 EUR gedeckt werden und der die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 4 766 930 EUR und gemäß Artikel 7 Absatz 5 der EGF-Verordnung die Kosten für die Durchführung des Fonds mit 26 360 EUR umfasst;
 2. stellt fest, dass die französischen Behörden den Antrag am 12. Oktober 2021 eingereicht haben und dass die Kommission die Bewertung des Antrags am 7. Februar 2022 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
 3. stellt fest, dass der Antrag insgesamt 473 Entlassungen betrifft; begrüßt, dass Frankreich davon ausgeht, dass alle der für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“);
 4. weist darauf hin, dass die sozialen Auswirkungen der Entlassungen für Frankreich voraussichtlich erheblich sein werden, insbesondere in der Region Île-de-France und der Stadt Lille, wo 32 % bzw. 13 % der Entlassungen stattfanden;
 5. weist darauf hin, dass 29,8 % der zu unterstützenden Begünstigten über höchstens einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe I verfügen;
 6. stellt fest, dass Frankreich am 1. April 2021 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem Fonds gewährt werden kann, somit vom 1. April 2021 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;

⁽⁴⁾ NAVSA. Bericht zur Lage der Branche. September 2020

⁽⁵⁾ <https://www.droits-salaries.com/552014201-selecta/55201420101907-/T09321007764-accord-relatif-a-la-mise-en-place-d-un-dispositif-specifique-d-activite-partielle-longue-duree-apld-autres-temps-de-travail.shtml>

⁽⁶⁾ COM(2020)0442.

Donnerstag, 24. März 2022

7. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Beratungsleistungen und Berufsberatung, psychologische Unterstützung, Weiterbildung, Zuschuss zur Unternehmensgründung, Beihilfe für die Arbeitsuche, Beihilfe für eine schnelle Wiederbeschäftigung, Anreiz für Outplacement und Zuschuss zu Umzugs- und Einrichtungskosten;
 8. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen; spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass mit Mitteln aus dem Fonds auch zwischen 2021 und 2027 weiterhin Solidarität mit den Betroffenen gezeigt wird und der Schwerpunkt des Fonds auch künftig auf den Auswirkungen des Strukturwandels auf die Arbeitnehmer liegt, und fordert ein Höchstmaß an politischer Kohärenz bei künftigen Anträgen;
 9. begrüßt, dass Frankreich das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, für die eine Kofinanzierung aus dem Fonds beantragt wird, in Absprache mit Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretern ausgearbeitet hat; unterstreicht, dass alle Schritte des Verfahrens transparent sein müssen, und fordert die Beteiligung der Sozialpartner an der Umsetzung und Bewertung des Dienstleistungspakets; stellt fest, dass alle verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt wurden;
 10. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem Fonds in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren und sie gleichzeitig auf eine umweltfreundlichere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten;
 11. erinnert an die Möglichkeit besonderer zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern;
 12. weist darauf hin, dass die französischen Behörden angegeben haben, dass Belegschafts- und Gewerkschaftsvertreter eng in die organisatorischen Pläne zur Anpassung an den Wandel eingebunden sind;
 13. begrüßt, dass Selecta eine äußerst aktive Schulungsstrategie ins Leben gerufen hat, die weit über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinausgeht.
 14. weist darauf hin, dass das Schulungsbudget pro Arbeitskraft im Jahr 2021 30 % über dem des Jahres 2019 lag und das Ziel darin bestand, die Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern;
 15. betont, dass die französischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird;
 16. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem Fonds nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind;
 17. erinnert daran, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität gegenüber den Begünstigten zu zeigen, sie zu unterstützen und sie rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren;
 18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 19. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 24. März 2022

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs EGF/2021/007 FR/Selecta**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2022/548.)

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE